

### 2. 3. *Die Radikalisierung der philologischen Kritik*

Friedrich Nietzsche (1844-1900) hat das 19. Jahrhundert einmal "le siècle de l'irrespect" genannt.<sup>592</sup> Respektlos ist vor allem die philologische Perspektive auf die überlieferten Texte. Das weiß der gelehrte Philologe Nietzsche nur zu gut. Die von Nietzsche propagierte Kunst zu lesen beschränkt sich nicht allein auf die Destruktion des Wahrheitsanspruchs religiöser und philosophischer Texte, sondern geht auch auf Urkunden des Rechts und der Politik. Nietzsche versteht seine Philologie als Gegenentwurf zur Kunst des Schlecht-Lesens, die sich in der traditionellen Exegese der heiligen Texte herausgebildet hat.<sup>593</sup> An anderer Stelle charakterisiert Nietzsche das 19. Jahrhundert als "ein Zeitalter der Vergleichen", in dem der erwachte historische Sinn seine Ungebundenheit durch traditionelle Erklärungsmuster nutzt, um die Geschichtsurkunden zu analysieren und die Herkunft religiöser und moralischer Phänomene zu studieren.<sup>594</sup> Im Zeitalter der Vergleichung werden die historischen Details vorbehaltlos aneinandergefügt, ohne daß der alte Sinn von Geschichte durch eine neue Sinngebung ersetzt würde; "wir haben das Bild des Werdens

---

<sup>592</sup> Friedrich Nietzsche, *Nachgelassene Fragmente 1885-9*. In: G. Colli/M. Montinari (Hrsg.): *Nietzsche. Kritische Studienausgabe* Bd. 13. Berlin & New York 1988, S. 128: "Es bedurfte erst des neunzehnten Jahrhunderts - le siècle de l'irrespect - um einige der vorläufigsten Bedingungen wieder zu gewinnen, um das Buch als Buch (und nicht als Wahrheit) zu lesen, um diese Geschichte nicht als heilige Geschichte, sondern als eine Teufelei von Fabel, Zurechtmachung, Fälschung, Palimpsest, Wirrwarr, kurz als Realität wieder zu erkennen."

<sup>593</sup> Nietzsche, *Morgenröte* 1. Aph.84. In: *Nietzsche. Kritische Studienausgabe* Bd. 3. Berlin & New York 1988, S. 79-80. Der Aphorismus trägt den Titel "Die Philologie des Christenthums".

<sup>594</sup> Nietzsche, *Menschliches-Allzumenschliches* 1. Aph.23. In: *Nietzsche. Kritische Studienausgabe* Bd.2. Berlin & New York 1988, S. 44-5.

vervollkommnet, aber sind über das Bild, hinter das Bild nicht hinausgekommen."<sup>595</sup>

Nietzsches Philologie hat mit der historischen Schule des 19. Jahrhunderts wenig gemein. Die Polemik gegen seine Kollegen aus der Philologen-Zunft, die in der Antike lediglich die Ursprünge der Moderne erblicken, ist eine schonungslose Abrechnung mit seiner eigenen wissenschaftlichen Herkunft.<sup>596</sup> Nietzsche geht es um mehr als ein bloßes Nachzeichnen des Werdens bestimmter Begriffe, Vorstellungen und Erklärungsmuster. Er sucht vielmehr nach einem Verständnis des Gewordenseins moderner Moralvorstellungen, das heißt die Analyse des historischen Prozesses leitet über zu der Frage nach dem Grund des Geschehens. Auf die Moral- und Rechtshistorie angewandt heißt das, Nietzsche sucht das *principium juris & obligationis* weder in einem apriorischen Naturrechtsprinzip (traditionelle Naturrechtslehre) noch im organischen Geschichtsprozeß selbst (historische Rechtsschule). In seiner Frühschrift *Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben* bemerkt Nietzsche, "soweit es Gesetze in der Geschichte gibt, sind die Gesetze nichts wert und ist die Geschichte nichts wert."<sup>597</sup> Der Historiker schafft sich seine Geschichte selbst im Akt des Schreibens, die historische Wirklichkeit bleibt ihm dabei vollkommen unbegreiflich.<sup>598</sup> Nietzsches Polemik richtet sich gegen eine historische Perspektive, die ihre Rechtfertigung in der Enträtselung des Ursprungs moralischer und juridischer Vorstellungen sucht, weil sie implizit von einem religiösen Grundmuster bestimmt ist: der einseitigen Verpflichtung

---

<sup>595</sup> Nietzsche, *Fröhliche Wissenschaft* 3. Aph.112. In: Nietzsche. Kritische Studienausgabe Bd.3. Berlin-New York 1988, S. 472.

<sup>596</sup> Nietzsche, *Wir Philologen* In: K. Schlechta (Hrsg.): Nietzsche Werke. Bd.3. Frankfurt/M. & Berlin 1984, S. 1036.

<sup>597</sup> Nietzsche, *Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben*. In: K. Schlechta (Hrsg.): Nietzsche Werke Bd.1. Frankfurt/M. & Berlin 1981, S. 273.

<sup>598</sup> Nietzsche, *Morgenröte* 4. Aph. 307, S. 224-5: "Facta! Ja Facta ficta! - Ein Geschichtsschreiber hat es nicht mit dem, was wirklich geschehen ist, sondern nur mit den vermeintlichen Ereignissen zu tun: denn nur diese haben gewirkt(...) Sein Thema, die sogenannte Weltgeschichte, sind Meinungen über vermeintliche Handlungen und deren vermeintliche Motive, welche wieder Anlaß zu Meinungen und Handlungen geben, deren Realität aber sofort wieder verdampft (...). Alle Historiker erzählen von Dingen, die nie existiert haben, außer in der Vorstellung."

gegenüber dem göttlichen Ursprung.<sup>599</sup> Jedes Ursprungsdenken unterliegt dieser Eingrenzung seiner historischen Sichtweise und verpaßt die Möglichkeit, Geschichte als unendliche perspektivische Vielfalt zu begreifen. Radikalisierung der philologischen Kritik bei Nietzsche heißt vor diesem Hintergrund, die Prinzipien- und Gesetzlosigkeit der Geschichte zu behaupten und die historischen Urkunden aus ihrem organischen Zusammenhang zu reißen. Radikalisierte Philologie impliziert den vorbehaltlosen Blick auf "das Urkundliche, das Wirklich-Feststellbare, das Wirklich-Dagewesene, kurz die ganze lange, schwer zu entziffernde Hieroglyphenschrift der menschlichen Moral-Vergangenheit"<sup>600</sup> wie auch die Möglichkeit einer unendlichen Variation von Interpretationen der historischen Befunde.<sup>601</sup> In einer Streitschrift aus dem Jahre 1887, die den Titel *Zur Genealogie der Moral* trägt, hat Nietzsche seine philologische Methode auf die Moralthistorie angewandt. Das Konzept der Genealogie ist zweifelsohne der radikalste Typus philologischer Erkenntnis und mit dem vergleichsweise biederen Zugriff der zünftigen Philologen auf das historische Material nicht zu vergleichen. Trotzdem läßt sich zeigen, daß Nietzsche im Detail von den Historikern seiner Zeit abhängig war, denen er das Material für seine Analyse der moralischen Grundbegriffe verdankt. Ein Philologenstreit ist die Folie der Moralgenealogie Friedrich Nietzsches.

---

<sup>599</sup> Nietzsche, *Morgenröte* I. Aph. 91, S. 84-5.

<sup>600</sup> Nietzsche, *Zur Genealogie der Moral*. Eine Streitschrift. Vorrede Aph. 7. In: Nietzsche. Kritische Studienausgabe Bd. 5. Berlin-New York 1988, S. 254.

<sup>601</sup> Nietzsche, *Fröhliche Wissenschaft* Buch 5. Aph. 374, S. 626-7: "Wie weit der perspektivische Charakter des Daseins reicht oder gar ob es irgendeinen anderen Charakter noch hat, (...) ob, andererseits, nicht alles Dasein essentiell ein auslegendes Dasein ist - das kann, wie billig, auch durch die fleißigste und peinlich-gewissenhafteste Analysis und Selbstprüfung des Intellekts nicht ausgemacht werden: da der menschliche Intellekt bei dieser Analysis nicht umhin kann, sich selbst unter seinen perspektivischen Formen zu sehn und nur in ihnen zu sehn.(...) Wir sind heute zum mindesten ferne von der lächerlichen Unbescheidenheit, von unsrer Ecke aus zu dekretieren, daß man nur von dieser Ecke aus Perspektiven haben dürfe. Die Welt ist uns noch einmal unendlich geworden: insofern wir die Möglichkeit nicht abweisen können, daß sie unendliche Interpretationen in sich schließt."

### 2.3.1. Ein Philologenstreit über den Ursprung des Obligationenrechts

Der angesprochene Philologenstreit über den Ursprung des Obligationenbegriffs beginnt mittelbar mit Savignys Abhandlung aus dem Jahre 1833, unmittelbar wird er allerdings durch eine Streitschrift des Rechtshistorikers P.E. Huschke ausgelöst, die den Titel *Über das Recht des nexum und das alte Römische Schuldrecht* (1846) trägt. Huschke polemisiert gegen Savignys moderne Auffassung der antiken Rechtsverhältnisse. Seiner Meinung nach ist die Formulierung *nexum Mancipiumque* im altrömischen Recht nicht zufällig, sondern Ausdruck einer strengen juristischen Konstruktion. Die enge Verknüpfung beider Rechtsgeschäfte hat den Vorteil, daß die Bedingungen für ein Kaufgeschäft (*mancipium*), d. i. die Anwesenheit von fünf Zeugen und das Wiegen des Erzes, auf das Darlehensgeschäft (*nexum*) übertragen werden können. Den fehlenden philologischen Nachweis für das Entstehen von Rechtsverbindlichkeit kompensiert Huschke durch die Rekonstruktion einer Spruchformel aus dem Sakralrecht. Die Selbstverpflichtung des Schuldners im Darlehensgeschäft geschieht durch einen Akt der Selbstverfluchung, das sogenannte *damnas esto*, das sich verstreut im Zwölftafelrecht und anderen Rechtsquellen findet.<sup>602</sup> Im Akt der Selbstverfluchung legt der Schuldner den Grund dafür, daß eine Geldschuld *personal* zugerechnet werden kann. Der Gläubiger ist nach einer Frist von dreißig *dies iusti* berechtigt, den auf dem Schuldner lastenden Fluch zu aktivieren.<sup>603</sup> Nach Huschke liegt der Ursprung des römischen Privatrechts im magisch-sakralen Bereich. Noch das Zwölftafelrecht gehörte einer Periode an, die Rechtsverbindlichkeit nur durch rituelle Spruchformeln konstruieren konnte und ein Darlehen auf das tatsächlich

---

<sup>602</sup> P.E. Huschke, *Über das Recht des nexum und das alte Römische Schuldrecht*. Leipzig 1846, S. 23. Vgl. P. Huvelin, *Les tablettes magiques et le droit romain* In: *Annales internationales d'histoire*. 2ième section: *Histoire comparée des institutions et du droit* [Congrès de Paris, 1900] Paris 1902, S. 46: "La formule *damnas esto*, si fréquente à Rome, est une formule d'origine magique. La filiation du verbe *damnare* et de son participe *damnas* (forme ancienne pour *damnatus*) ressort des textes magiques grecs."

<sup>603</sup> Huschke, *Über das Recht des nexum und das alte Römische Schuldrecht*, S. 54: Nach 30 Tagen mußte der Schuldner "die Erstreckung des *nexum* von dem *aes* [Erz] auf seine Person" sich gefallen lassen.



abgewogene Kupfer beschränkte. Das älteste sakral fundierte Recht zeichnet sich nach Huschkes Meinung durch eine - in der Rechtsentwicklung nie wieder erreichte - begriffliche Schärfe aus. Die Exaktheit der juristischen Begriffe ist Indiz der Ursprungsnähe des altrömischen Rechts und Huschke wendet sich vehement gegen den "Irrthum, daß nach dem (...) Zwölftafelgesetz alles Mögliche rechtsgültig geworden sei, was die eine oder andere Partei neben dem nexum oder mancipium ausgesprochen hat."<sup>604</sup> Rechtsentwicklung ist vor dem Hintergrund dieses geschichtsphilosophischen Modells ein Symptom des Zerfalls der ursprünglichen Einheit des religiösen Weltbildes.

Der Gegensatz zwischen Savignys und Huschkes Konzeption ist leicht zu beschreiben. Während Savigny ursprünglich im altrömischen Recht Gelddarlehen mit Vermögenshaftung kombiniert und die Personalhaftung als Ausnahmesituation bezeichnet, führt bei Huschke jedes Gelddarlehen bei Überschreitung der Zahlungsfrist in die Schuldknechtschaft. Beide Positionen lassen sich anhand der spärlich überlieferten Fragmente des altrömischen Schuldrechts weder verifizieren, noch falsifizieren. Warum also sollte hier gestritten werden? Der Grund des Streits liegt darin, daß im Zwölftafelrecht eindeutig ein Rechtsanspruch festgelegt ist, der den Gläubigern nach einer verstrichenen Zahlungsfrist im Hinblick auf die Person respektive den Körper des Schuldners zusteht: »si plus minusve secuerunt, se fraude esto«, ob sie mehr oder weniger unterschneiden, das soll nicht ihr Schaden sein.<sup>605</sup> Wer Huschkes Position folgt, der behauptet, daß im altrömischen Schuldrecht jeder Darlehensschuldner aufgrund einer - möglicherweise minimalen - Geldschuld der Willkür des Gläubigers überantwortet wird. Namhafte Historiker haben sich nicht gescheut, diese einem modernen moralischen Verständnis fremd

---

<sup>604</sup> Huschke, Über das Recht des nexum und das alte Römische Schuldrecht, S. 193. Vgl. hierzu O. Behrends, das Nexum im Manzipationsrecht oder die Ungeschichtlichkeit des Libraldarlehens, S. 145-6: "Was Huschke bestimmte, war (...) eine gewaltige, die monistisch-mystische Geschichtsphilosophie des späten Schelling auf die Rechtsgeschichte anwendende Spekulation, welche die Entwicklung des römischen Rechts als stellvertretendes Muster der gesamten Schöpfungs- und Menschheitsgeschichte aufzufassen wagte."

<sup>605</sup> Zitiert nach T. Mommsen, *Fontes juris Romani antiqui. leges xii. tabularum. tabula iii. n. 6*, S. 20.

erscheinende Vorstellung von den grausamen Rechtspraktiken im Rom des fünften vorchristlichen Jahrhunderts zu übernehmen.<sup>606</sup> Wer Savigny folgt und die ursprüngliche Verflechtung von Geldwirtschaft und Schuldrecht behauptet, der muß zu dem Resultat gelangen, daß im Fall sozialer Krisen und allgemeiner Verarmung - von denen Cicero und Livius sprechen - bei Gelddarlehen ebenfalls nur die Personalhaftung übrigbleibt. Diese Schlußfolgerung wird innerhalb der historischen Nationalökonomie gezogen, doch besteht Dissenz darüber, ob das altrömische Schuldrecht politisch oder ökonomisch zu interpretieren ist.<sup>607</sup> Im Resultat kommen sowohl Huschke als auch

---

<sup>606</sup> Mommsen, Römische Geschichte Bd.1. Berlin 1888<sup>8</sup>, S. 80 spricht vom Recht am Körper des Schuldners, denn "es ist einer der unleugbarsten wie einer der merkwürdigsten Sätze der ältesten römischen Verfassung, daß der Staat den Bürger wohl fesseln und hinrichten, aber nicht ihm seinen Sohn oder seinen Acker wegnehmen (...) durfte." Vgl. N.D. Fustel de Coulanges, *La cité antique* [1864] In: K. Christ (Hrsg.): *Numa Denis Fustel de Coulanges: Der antike Staat. Kult, Recht und Institutionen Griechenland und Roms.* München 1988, S. 99-100 schreibt: "Das Zwölftafelgesetz schont den Schuldner keineswegs; dennoch läßt es nicht zu, daß ein Grundbesitz zugunsten des Gläubigers eingezogen wird. Die Person des Menschen bürgt für die Schuld, nicht aber sein Bodenbesitz, denn er ist von der Familie untrennbar. Es ist leichter, den Menschen in Knechtschaft zu bringen, als ihm ein Eigentumsrecht zu nehmen, das seiner Familie mehr als ihm selbst gehört."

<sup>607</sup> Carl Knies, *Der Credit.* Berlin 1876, S. 206 & 210: "Sodann wird (...) der rothe Faden, welcher sich durch das Creditrecht hindurchzieht, durch Interessen gesponnen, für welche eine möglichst sachgemässe, gerechte und pflegliche Beachtung der ökonomisch-geschäftlichen Zusammenhänge nicht maassgebend war.(...) Ich erinnere an die Schuldgesetze der XII. Tafeln in Rom (...) und an die damalige politische Verwerthung der Gläubigerrechte gegenüber den Schuldnern. Denn der vom Nexum umstricke plebejische Schuldner war dem auf seinem Recht bestehenden patricischen Gläubiger (...) auf Gnade und Ungnade anheimgestellt.(...) man darf ja Schuldrecht und Schuldnerbehandlung im alten Rom überhaupt nicht durch eine nur oder vorwiegend wirtschaftliche Begründung, möglichste Befriedigung der gerechten Ansprüche des Gläubigers u.dergl. erklären wollen.(...) Das Servus-Werden des Schuldners war keineswegs ein Exekutionsmittel zur Erzwingung anderweitiger Befriedigung des Gläubigers. In der Strafe selbst lag der Abschluss." Dagegen wendet Friedrich Engels, *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats* [1884]. In: *Marx-Engels-Werke* Bd. 21. Berlin 1962, S. 162, ein: "Nie wieder ist die Macht des Geldes aufgetreten in solch ursprünglicher Roheit und Gewaltbarkeit wie in dieser ihrer Jugendperiode. Nach dem Warenverkauf für Geld kam der Geldvorschuß, mit diesem der Zins und der Wucher. Und keine Gesetzgebung späterer Zeit wirft den Schuldner so schonungslos - und rettungslos zu den Füßen des wucherischen

Savigny und ihre Nachfolger zu dem Ergebnis, daß in altrömischen Rechtsverhältnissen eine Obligation im Darlehensvertrag die Rechtfertigung grausamer Strafpraktiken ist. Strittig bleibt, ob es sich bei dieser Praktik um eine Regel oder Ausnahme im praktischen Rechtsleben des Altertums handelt, ob die römische Antike also eine vormoralische Periode der Kulturentwicklung ist oder doch bereits den Keim unserer christlich-modernen Moralvorstellungen in sich trägt.

Im Jahre 1901 entfacht der Rechtshistoriker Ludwig Mitteis (1859-1921) die Diskussion von Neuem und polemisiert gegen Huschkes Lehrmeinung, weil es gegen den gesunden Menschenverstand verstößt anzunehmen, daß ein freier römischer Bürger schon beim geringsten Versäumnis einer Darlehensrückzahlung Opfer der Personalhaft wird. Mitteis nimmt die These Niebuhrs wieder auf und verweist Huschkes Lehre in das "Reich der Fabeln."<sup>608</sup> Das *nexum* bezeichnet nicht die Durchführung einer Obligation, die ein Bürger vor seiner Verschuldung auf sich genommen hat, sondern sie ist die Folge einer Überschuldung, "die Endstation eines bereits bestehenden Schuldverhältnisses"<sup>609</sup>, wie Mitteis mit Hinweis auf Niebuhr und Livius behauptet. Mitteis' Polemik stützt sich auf zwei Argumente. Zum einen ist die Rekonstruktion sakraler Spruchformeln und ihre Übertragung auf das Schuldrecht unzulässig, zum anderen gibt es keinen Grund dafür, rechtsvergleichende Studien zu unterschlagen. Die vergleichende

---

Gläubigers wie die altathenische und altrömische - und beide entstanden spontan, als Gewohnheitsrechte, ohne andern als ökonomischen Zwang."

<sup>608</sup> Ludwig Mitteis, Über das *nexum*. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abtheilung Bd. 22. [Weimar 1901] Reprint: New York 1963, S. 118; vgl. S. 110: "Das *nexum* tritt in den Quellen hervor als Folge der Überschuldung, nicht als Realisation einer bereits in zahlungsfähigem Zustande übernommenen Verpflichtung. So ist es immer und bei allen Völkern." Vgl. hierzu den Artikel *nexum*. In: Paulys Realencyclopädie der klassischen Altertumswissenschaften, 1. Reihe 33. Halbbd. Stuttgart 1936, S. 164: "(...) während die ältere Literatur (Huschke) lehrte, das *nexum* habe als Rechtsgeschäft publizistischer Natur Exekutionskraft geschaffen (...) ist diese Auffassung seit Mitteis' widerlegenden Forschungsergebnissen (...) aufgegeben; man hält jetzt dafür, daß durch das *nexum* se dare der Schuldner durch Mancipation seiner eigenen Person sich dem Gläubiger durch Selbstverknechtung in die Hand gegeben habe (...), um den vernichtenden Folgen des harten alten Vollstreckungsrechts zu entgehen."

<sup>609</sup> Mitteis, Über das *Nexum*, S. 120.



Rechtswissenschaft kommt zu dem Ergebnis, daß dem römischen Recht im hellenistischen Raum keine Sonderstellung zukommt<sup>610</sup>, und belegt mit einem erheblichen Aufwand an rechtshistorischem Material, daß die Selbstverpfändung bei allen Völkern des antiken Kulturkreises durchgeführt wurde. Der praktische Vorteil dieses Rechtsgeschäfts lag in der Möglichkeit, durch befristete Verpfändung der Rechte am eigenen Körper der Personalexekution und ihren Folgen zu entgehen. Das *nexum* erscheint Mitteis als eine Institution des praktischen Rechtslebens, die es erlaubt, das alte Talionsprinzip der Zwölfartafelgesetzgebung zu unterlaufen.<sup>611</sup> Die kurze Abhandlung des Rechtshistorikers Mitteis hat die Gelehrtenwelt einige Jahre in Atem gehalten.<sup>612</sup> Zuerst äußerte der Historiker E.I. Bekker (1827-1916) den Verdacht, daß die Spekulationen von Mitteis ebensowenig haltbar sind wie diejenigen von Huschke, denn "speziell für das *Nexum* besitzen wir so gut wie gar kein erstklassiges Material."<sup>613</sup> Bekker erneuert das Argument Savignys gegen eine Selbstverpfändungspraktik, die nicht ausgeübt werden kann, weil sie juristisch nicht einwandfrei zu konstruieren ist. Otto Lenel (1849-1935) bemerkt zu Mitteis' These, daß es "dem feinen Formgefühl der Römer" widerstrebt, ein Kaufgeschäft oder bloß die Form desselben auf den Körper des Schuldners anzuwenden.<sup>614</sup>

---

<sup>610</sup> Mitteis, Über das *nexum*, S. 121-2. Vgl. allgemein zur Rechtsentwicklung und -rezeption: Ders., *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des Römischen Kaiserreichs* [1891] Reprint: Hildesheim 1963, insbesondere S. 445-58. Mitteis führt das Gleichnis vom unbarmherzigen Gläubiger aus dem Matthäusevangelium cap. 18. v. 23-35 als Beweis für die Verbreitung des Schuldrechts in der hellenistischen Antike an.

<sup>611</sup> Mitteis, Über das *nexum*, S. 124-5. Vgl. ders., *Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians* Bd. 1. Grundbegriffe und Lehre von den Juristischen Personen cap. 3. München & Leipzig 1935<sup>2</sup>, S. 136-43.

<sup>612</sup> P. Huvelin, *Analyses*. In: E. Durkheim (Hrsg.): *L'Année Sociologique* (1902-03) Paris 1904, S. 470: "La question du *nexum*, mise à l'ordre par un article de Mitteis (...) passionne les historiens allemand, s'il faut en juger par le nombre des travaux qu'ils lui consacrent.(...) Par malheur, plus les adversaires de la théorie traditionnelle due à Huschke deviennent nombreux, moins ils s'entendent."

<sup>613</sup> E.I. Bekker, Über die Objekte und die Kraft der Schuldverhältnisse. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abtheilung*, Bd. 23. [Weimar 1902] Reprint: New York 1963, S. 14.

<sup>614</sup> O. Lenel, Das *Nexum*. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abtheilung*. Bd. 23. [Weimar 1902] Reprint: New York 1963, S. 84; vgl. S. 95: "*Nexum* bedeutet die Verstrickung, den



Auch Theodor Mommsen greift am Ende seines Lebens in diesen Philologenstreit ein und plädiert dafür, daß im Hinblick auf eine Ursprungsbestimmung des Obligationenbegriffs eine klare Definition des nexum gefunden wird, "denn für mich ist das Nexum die rechtlich bindende Obligation des ursprünglichen Privatrechts schlechthin."<sup>615</sup> Mommsen bringt die plausibelste Lösung für das Dilemma, daß das nexum zwar Ursprung der Obligation sein soll, aber kein Quellenbefund die obligierende Kraft oder exekutorische Wirkung dieses Rechtsgeschäftes belegt - wenn der Glaube an Huschkes These von der Selbstverfluchung fehlt. Nach Mommsen läßt sich das Fehlen eines sicheren Indizes aus der Spannung von Selbsthilfepraktiken und politischem Streben, ein Monopol der Gewalt in den Händen der Magistrate aufzubauen, erklären. Was abgeschafft werden soll, weil es dem allgemeinen Rechtsgefühl bereits widerspricht, wird in juristischen Texten nicht weiter behandelt und gerechtfertigt, so lautet Mommsens Vorschlag, eine Ungereimtheit der historischen Überlieferung durch eine Hypothese des gesunden Menschenverstandes zu enträtseln. Das nexum erscheint bei Mommsen als ein Rechtsgeschäft zur Reglementierung der Selbsthilfe, d. h. eine juristische Form für die grausamen Praktiken der Gläubiger in Bezug auf ihre Schuldner. Zur Zeit der Zwölfafelgesetzgebung ist das irrationale Moment in der privaten Rechtsverwaltung offensichtlich geworden, das Gewaltmonopol des Magistrats aber war noch nicht hergestellt.<sup>616</sup> Das nexum wird in Rom so lange als Selbstverpfändung des Schuldners praktiziert, bis die staatliche Institution die Geltung eines bürgerlichen Obligationenrechts garantieren kann. Die *lex Poetelia* ist bei Mommsen die Schnittstelle, an der Geldschuld von

---

juristisch bindenden Akt als solchen, und da nun in der alten Zeit das juristisch bindende Moment in dem förmlichen Zuwägen des Kupfers gefunden wurde, so wird man unter nexum eben dies Zuwägen verstanden haben." Wie Lenel allerdings das feine juristische Formgefühl der Römer mit den korrespondierenden grausamen Rechtspraktiken in Einklang bringen will, das verrät er nicht.

<sup>615</sup> T. Mommsen, Nexum. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abtheilung Bd.23. [Weimar 1902] Reprint: New York 1963, S. 349.

<sup>616</sup> Mommsen, Nexum, S. 352-3: "(...) der prätorische Prozess selbst, wie das Zwölfafelgesetz ihn darstellt, ist ein Mittelweg zwischen Selbsthilfe und Staatshilfe.(...) Auf Einschränkung der nicht bloss gefährlichen, sondern staatlich irrationalen Selbsthilfe ist allerdings schon das Zwölfafelrecht bedacht."

körperlichem Zugriff getrennt wird und die Personalschuld des nexum in die Vermögensschuld der *obligatio* überführt wird. Mitteis und Mommsen haben die rechtshistorische Forschung zu einem Abschluß geführt, der in den Lehrbüchern neuerer Zeit fortwirkt.<sup>617</sup> Mitteis sieht sich als entschiedener Gegner der Sakraltheorie Huschkes, die ursprünglich jeden juristischen Begriff in magisch-sakrale Banden einschließt. Im Ursprung des Obligationenbegriffs vermutet er vielmehr "das Praktische und Lebendige" einer Epoche realisiert, die das einzelne Rechtssubjekt - auch gegen die Tradition des Rechtslebens in der Vorzeit - als schützenswert deklariert.<sup>618</sup> Obwohl diese Perspektive sich in der Forschungsliteratur weitestgehend durchgesetzt hat, und damit auch die Intention Savignys, daß die Antike bereits den Respekt vor dem Leben des Mitmenschen kannte, Bestätigung fand, war dieses moderne Bild der Antike im 19. Jahrhundert umstritten. Charakteristisch war die Perspektivenvielfalt auf das historische Material als Folge der Destruktion einheitlicher Zuordnungsschemata. Während die einen das Potential an Modernität im altrömischen Recht entdeckten, suchten die anderen nach den Spuren des ursprünglichen Rechtsdenkens in der modernen Welt. In diesem Zusammenhang wurde lebhaft die Frage diskutiert, ob das altrömische Schuldrecht mit seinen grausamen Praktiken tatsächlich schon in der Antike abgeschafft wurde oder vielmehr - infolge der Rezeption des römischen Rechts in ganz Europa - bis in die frühe Neuzeit wirkte? Indiz für diese Hypothese war keine Rechtsquelle im strengen Sinn, sondern ein literarischer Text: *The merchant of Venice* [1600] von William Shakespeare.

---

<sup>617</sup> Vgl. neben anderen M. Kaser, *Römisches Privatrecht*. Ein Studienbuch. München 1983<sup>13</sup>, S. 44. D.Liebs, *Römisches Recht*. Göttingen 1987<sup>3</sup>, S. 229-31.

<sup>618</sup> Mitteis, Zusatz. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abtheilung* Bd.25. [Weimar 1904] Reprint: New York 1963, S. 283. Vgl. ders., *Über die Herkunft der Stipulation*. Eine Hypothese. In: *Aus Römischem und Bürgerlichem Recht*. Festschrift für E.I. Bekker [am 16.08.1907 überreicht] Reprint: Aalen 1970, S. 110.

### 2.3.2. Exkurs zu "Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz"

Die Bedeutung des Shakespeareschen Dramas ist in der Diskussion, die im 19. Jahrhundert über das Verhältnis von Recht und Moral in historischer Perspektive geführt wurde, kaum zu überschätzen. Im *Merchant of Venice* ist neben einer Erzählung von Freundschaft und Liebe der Konflikt von altrömischem Schuldrecht und christlichem Moralempfinden und die sogenannte Judenfrage (Bauer/Marx), d. h. die Frage nach der sozialen Stellung des jüdischen Mitbürgers in einer christlich dominierten Gesellschaft enthalten.<sup>619</sup> Die dramatische Handlung läßt sich folgendermaßen skizzieren: Der christliche Kaufmann Venedigs Antonius möchte seinem Freund für eine Handelsunternehmung Geld (zinslos) leihen. Weil er selbst sein gesamtes Kapital investiert hat, nimmt er bei einem jüdischen Kaufmann ein Darlehen auf, in der Hoffnung, nach Abschluß seiner Geschäfte das geliehene Kapital unverzüglich zurückzahlen zu können. Der Darlehensvertrag mit dem jüdischen Kaufmann ist - entgegen der üblichen Gepflogenheiten - ebenfalls zinslos, er sieht allerdings als Pfand ein Äquivalent am Körperfleisch des Schuldners vor.<sup>620</sup> Der

---

<sup>619</sup> Die Stellungnahmen zur sogenannten Judenfrage und ihrer Bedeutung für eine angemessene Interpretation des Shakespeareschen Drama gehen weit auseinander. Beispielhaft ist die Diskrepanz der Analysen des Juristen Rudolph von Jhering (1818-92) und des Dichters Heinrich Heine (1797-1856). Rudolf von Jhering, *Der Kampf um's Recht*. Wien 1872<sup>2</sup>, S. 65: Die Handlung legt nahe, daß es sich nicht um die Darstellung eines Einzelschicksals handelt, "dass es nicht der Jude Shylok ist, der von dannen schleicht, sondern die typische Figur des Juden im Mittelalter, jener Paria der Gesellschaft, der vergebens nach Recht schreit." Vgl. Heinrich Heine, *Shakespeares Mädchen und Frauen*. In: W. Preisendanz (Hrsg.): *Heinrich Heine Werke Bd. 2*. Frankfurt/M. 1968, S. 797: "Aber was sag ich? der Genius Shakespeares erhebt sich noch über den Kleinhader zweier Glaubensparteien, und sein Drama zeigt uns eigentlich weder Juden noch Christen, sondern Unterdrücker und Unterdrückte (...). Von Religionsverschiedenheit ist in diesem Stücke nicht die geringste Spur (...)."

<sup>620</sup> Die Vertragsbedingungen benennt der jüdische Kaufmann folgendermaßen. Siehe W. Shakespeare, *The Merchant of Venice*, act i. sc.iii [1600] Stuttgart 1975, S. 32-4: "(...) Go with me to a notary, seal me there / Your single bond, and, in a merry sport, / If you repay me not on such a day / In such a place, such sum or sums as are / Express'd in the condition, let the forfeit / Be nominated for an equal pound / Of your fair flesh, to be cut off and taken / In what part of your body pleaseth me."

Vertrag erscheint den Unterzeichnenden und anwesenden Zeugen keinesfalls anstößig, vielmehr läßt die allgemeine Akzeptanz darauf schließen, daß die Pfandnahme ein Element des praktischen Rechtslebens ist. Der dramatische Effekt tritt erst zutage, als der Schuldner - durch unglückliche Umstände - zahlungsunfähig wird und der Gläubiger auf der strikten Erfüllung des Vertrages besteht, obwohl ihm später von Freunden des Schuldners eine stattliche Geldsumme offeriert wird. Vor dem Gerichtshof Venedigs wird der jüdische Händler gebeten, »touch'd with human gentleness and love« vom Wortlaut des Vertrages zurückzutreten. Die Antwort des Gläubigers erscheint auf den ersten Blick verblüffend. Er beharrt auf seinem Recht aufgrund einer Marotte (engl. humour), einer irrationalen Leidenschaft.<sup>621</sup> Die Lösung des dramatischen Konflikts ergibt sich durch das Urteil eines Paduaner Rechtsgelehrten, der auf einer wortwörtlichen Lektüre des Vertrages besteht: Ein Pfund Fleisch, aber nicht mehr und nicht weniger und kein Tropfen Blut eines Christen.<sup>622</sup> Seine Unfähigkeit, den Wortlaut des Vertrages zu erfüllen, macht den jüdischen Händler Shylock zum Verlierer des Darlehengeschäfts; letztendlich steht ihm, der die Geldzahlung abgelehnt hat, nicht mehr als sein Pfand zu.

Hegel kommt das Verdienst zu, in einer beiläufigen Bemerkung klargestellt zu haben, daß im *Merchant of Venice* zwar ein Grundsatz des altrömischen Schuldrechts verhandelt wird, daß hier aber der ursprüngliche Sinn des Rechtstextes verloren gegangen ist.<sup>623</sup> Der Gegensatz zwischen der römischen Rechtsauffassung,

---

<sup>621</sup> Shakespeare, *The merchant of Venice*, act.iv.sc.i., S. 124: "You'll ask me why I rather choose to have / A wheight of carrion flesh, than to receive Three thousand ducats: I'll not answer that! / But say it is my humour, - is it answer'd?"

<sup>622</sup> Shakespeare, *The merchant of Venice*, act iv. sc.i., S. 140: "This bond doth give thee here no jot of blood, / The words expressly are a pound of flesh: / Take then thy bond, take thou thy pound of flesh, / But in the cutting it, if thou dost shed / One drop of Christian blood, thy lands and goods / Are by the laws of Venice confiscate / Unto the state of Venice."

<sup>623</sup> Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Einleitung § 3, S. 39: "Für das abscheuliche Gesetz, welches dem Gläubiger nach den verlaufenen Fristen das Recht gab, den Schuldner zu töten oder ihn als Sklaven zu verkaufen, ja, wenn der Gläubiger mehrere waren, von ihm Stücke abzuschneiden und ihn so unter sich zu teilen, und zwar so, daß, wenn einer zu viel oder zu wenig abgeschnitten hätte, ihm kein Rechtsanteil daraus entstehen sollte (eine Klausel, welche Shakespeares Shylock, im Kaufmann von Venedig, zugute gekommen und von ihm dankbarst



derzufolge es gleichgültig ist, ob ein Gläubiger mehr oder weniger vom Körper des Schuldners herauschneidet, und der Vorstellung Shakespeares, die von einer strikten Vertragserfüllung ausgeht, ist nicht nur von Hegel erkannt, sondern auch von namhaften Philologen eingehend erörtert worden. Scheinbar handelt es sich um die Folge eines Schreibfehlers, der zum ersten Mal - unbewußt oder vorsätzlich - in einer Sammlung italienischer Erzählungen (*Il Pecorone*) des florentinischen Rechtsgelehrten Ser Giovanni im 14. Jahrhundert auftritt: Statt der Formulierung »si plus minusve secuerunt, se [=sine] fraude esto« findet sich hier der Ausdruck »sibi fraude esto«. <sup>624</sup> An die Stelle der Gleichgültigkeit gegenüber dem Maß der Vergeltung tritt die Vorstellung juristischer Exaktheit, d. h. wer sich einen größeren oder geringeren Anteil vom Körper des Schuldners nimmt, dem wird es als Schaden angerechnet. Shakespeare verfügte über das notwendige juristische und literarische Wissen, um diese Zusammenhänge zu verstehen. Der dramatische Effekt der Shylock-Handlung resultiert aus der Konfrontation dieser divergierenden Rechtsauffassungen. Shylock erhält vor dem venezianischen Gerichtshof kein Recht, weil der Wortlaut und die Bedeutung des altrömischen Schuldrechts vor seinen Augen verkehrt wird. Shakespeare läßt die Zuschauer seines Schauspiels an einem Stück rechtsgeschichtlicher Revolution teilhaben.

Rudolph von Jhering sieht in der Behandlung des altrömischen Schuldrechts vor dem Gerichtshof Venedigs ein Beispiel tendenziöser Rechtsprechung und kommt zu der Schlußfolgerung, daß mit dem Rechtsanspruch des jüdischen Händlers auch das Recht Venedigs, d. h. das geltende römische Recht, gebeugt wird. <sup>625</sup> Der

---

akzeptiert worden wäre), führt Caecilius [vgl. Gellius, *Noctes Atticae* XX.1.22. ff.] den guten Grund an, daß Treu und Glauben dadurch um so mehr gesichert seien, und es eben, um der Abscheulichkeit des Gesetzes willen, nie zur Anwendung desselben habe kommen sollen."

<sup>624</sup> Vgl. für den Hintergrund dieser Verstellung der ursprünglichen Bedeutung der römischen Rechtsquelle R. Eberstadt, *Der Shylockvertrag und sein Urbild* In: A. Brandl/ M. Förster (Hrsg.): *Jahrbuch der Deutschen Shakespeare-Gesellschaft*, 44. Jg. Berlin-Schöneberg 1908, S. 16-21.

<sup>625</sup> Jhering, *Der Kampf um's Recht*, S. 65 (Anmerkung): "(...) so war es ein elender Winkelzug, ein klägliches Rabulistenkniff, dem Manne, dem er einmal das Recht zugesprochen hatte, vom lebenden Körper ein Pfund Fleisch auszuschneiden, das damit nothwendig verbundene Vergießen des Bluts zu versagen. Man möchte fast

*Merchant of Venice* ist Jhering über den religiösen Konflikt hinaus ein Gleichnis für den *Kampf ums Recht*.<sup>626</sup> Der Rechtsanspruch des Einzelmenschen wird im Falle Shylocks durch eine übergeordnete Instanz gebrochen, doch damit nicht genug, "das Gesetz selber ist missachtet, mit Füßen getreten; das Gesetz, wenn es nicht eitel Spiel und Phrase sein soll, muss sich behaupten, mit dem Recht des Verletzten stürzt das Gesetz selbst zusammen."<sup>627</sup> Jhering zufolge fordert der jüdische Händler Shylock das Recht der Stadt Venedig, weil er die Einhaltung geschlossener Verträge reklamiert. Er handelt in dem berechtigten Glauben, daß geltendes Recht zur Anwendung kommt und in letzter Instanz durch die Rechtsprechung geschützt wird. Der Gerichtshof des Stadtstaates gewährt ihm sein Recht und nimmt es ihm zugleich. Das Rechtsgefühl Shylocks - und mit ihm einer ganzen Epoche der Rechtsentwicklung - wird durch die spitzfindige Gesetzesinterpretation des Paduaner Rechtsgelehrten betrogen. Auf der anderen Seite wird das moralische Empfinden des Theaterpublikums im Elisabethanischen England zutiefst bestätigt. Die Tatsache, daß ein jüdischer Händler die vormoralische Periode des altrömischen Schuldrechts vor einem vorwiegend christlichen Publikum zu vertreten hat, befriedigt vermutlich bereits im England des frühen 17. Jahrhunderts einen latenten Antisemitismus.

Die umfangreichste Studie über die juristischen Voraussetzungen des *Merchant of Venice* hat der Universalrechtsgelehrte Josef Kohler (1849-1919) geliefert. Kohler ist deshalb im Rahmen dieser historischen Darstellung des Obligationenbegriffs von zentraler Bedeutung, weil er für Nietzsches Konzept einer *Genealogie der Moral* die Grundgedanken vorgefaßt hat. Shakespeares Darstellung verdankt nach Kohler vor allem dem für christliche Maßstäbe fremdartigen Charakter des römischen Schuldrechts ihren

---

glauben, als ob die Geschichte von Shylok im ältesten Rom gespielt habe; denn die Verfasser der zwölf Tafeln hielten es für nöthig, in Bezug auf das Zerfleischen des Schuldners (in partes secare) ausdrücklich zu bemerken, dass es auf mehr oder weniger dabei nicht ankomme. (Si plus minusve secuerint, sine fraude esto!)." <sup>626</sup>

<sup>626</sup> Vgl. zu Jhering: H. Thieme, *Der Christ und der Kampf ums Recht*. In: ders.: *Ideengeschichte und Rechtsgeschichte*. Gesammelte Schriften 2, S. 1202-4.

<sup>627</sup> Jhering, *Der Kampf um's Recht*, S. 62. Vgl. einen Kommentar zu Jherings eigenwilliger Shakespeare-Interpretation von F. Freund, *Shakespeare als Rechtsphilosoph* In: F.A. Leo (Hrsg.): *Jahrbuch der Deutschen Shakespeare-Gesellschaft*. 28.Jg. [1893] Reprint: Vaduz 1963, S. 54-60.

dramatischen Effekt. Die moderne Welt - und mit ihr die Rechtshistoriker des 19. Jahrhunderts - hat keinen Blick für die vor-modernen Rechtsverhältnisse. Wenn ein Rechtshistoriker die Grausamkeiten der ursprünglichen Rechtsverhältnisse leugnet, "so beruht dies auf einer vollkommenen Unkenntnis des geschichtlichen Rechts."<sup>628</sup> Kohler sieht es als eine unschätzbare Leistung des Dichters Shakespeare an, daß er der modernen Welt ein Stadium der Rechtsentwicklung vor Augen führt, dessen letzte Wirkungen erst im frühen 19. Jahrhundert verblaßt sind, als die öffentliche Schuldhaft, die bloß eine staatlich kontrollierte Form der privaten Schuldklaverei gewesen ist, abgeschafft wurde.<sup>629</sup> Die Rechtshistoriker seiner Zeit haben sich seiner Ansicht nach große Mühe gegeben, "den schrecklichen Zwölf Tafelsatz" in einem milderem Licht erscheinen zu lassen, dadurch aber verkennen sie den wahren Charakter des *nexum*, den "furchtbaren blutigen Geist des alten Schuldrechts."<sup>630</sup> Kohler weist in universalhistorischer Perspektive nach, daß die Praktiken des Schuldrechts in Rom und Athen, Indien und China, Ägypten und noch im christianisierten Italien kaum divergieren.<sup>631</sup> Prägnant ist seine Polemik gegen die Kurzsichtigkeit seiner Fachkollegen, die auch im antiken Recht nur moderne Rechselemente sehen können (oder wollen). Erst wenn die rechtsgeschichtliche Forschung im ursprünglichen Recht einen fremden moralischen Standpunkt erkennt, eröffnet sie sich die Möglichkeit, universal-historische Rechtsgrundsätze aufzustellen und die Besonderheit der abendländischen Rechtsentwicklung zu bestimmen. Shakespeare kommt nach

---

<sup>628</sup> Josef Kohler, *Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz* I. Buch. Abschnitt 1.[1883] Berlin & Leipzig 1919<sup>2</sup>, S. 9.

<sup>629</sup> Kohler, *Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz* I. 2, S. 11: "Ursprünglich wurde der Schuldner dem Gläubiger mit Leib, Leben, Freiheit und Ehre verfangen und der unkontrollierbaren Willkür des Peinigers anheimgegeben; erst später weiß die Staatsgewalt es vom Gläubiger zu ertrotzen, daß an Stelle der willkürliche Grausamkeit des Einzelnen die objektive staatliche Norm, und an Stelle der privaten Gefangenschaft die öffentliche Haft tritt."

<sup>630</sup> Kohler, *Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz* I. 2, S. 11.

<sup>631</sup> Vgl. außerdem Kohlers Studie über *Das chinesische Strafrecht*. Ein Beitrag zur Universalgeschichte des Strafrechts (Würzburg 1886). Grundlegend für Kohler wie auch für Nietzsche ist die rechtsethnologische Studie von A.H. Post, *Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft auf vergleichend-ethnologischer Basis* Bd.1. cap.4. § 46. Oldenburg 1880, S. 168-9.



Kohler das Verdienst zu, einer Zwischenstufe der Rechtshistorie Gestalt verliehen zu haben. Der jüdische Händler Shylock repräsentiert das älteste Schuldrecht und unterliegt einem Richterspruch, der eine Ahnung der kommenden Moralisierung des Rechts zum Ausdruck bringt.

Jhering und Kohler berufen sich auf Shakespeares fundamentale Einsicht, daß die Rechtsentwicklung kein genetisch-organischer Prozeß, sondern ein Kampfplatz mit vielen Brüchen, Überschneidungen und Ungereimtheiten ist. In radikaler Ablehnung der Methodik der Schule Savignys heißt es bei Jhering, "das Recht kann sich nur dadurch verjüngen, daß es mit seiner eigenen Vergangenheit aufräumt."<sup>632</sup> Der Weg in die moralische Periode der Rechtsgeschichte verlangt, daß Shylocks Rechtsanspruch - und damit das altrömische Recht - zerschlagen wird. Josef Kohlers kleiner *Exkurs über das Schuldrecht*, der seiner umfangreichen Shakespeare-Monographie eingefügt ist, markiert im 19. Jahrhundert die extremste Gegenposition zu den bisher behandelten philologischen Erklärungsversuchen der altrömischen Rechtsverhältnisse. Nach Kohler ist das Gläubiger-Schuldner-Verhältnis ursprünglich am Grundmuster des Deliktverfahrens orientiert, d. h. es gibt keine Trennung von Schulden im ökonomischen und Schuld im strafrechtlichen Sinn. Wer sich verschuldet, der haftet mit seinem Leben für diese Schuld(en) und der Grad der Verschuldung läßt sich äußerlich anhand der abwägbaren Schuld (*per aes et libram*) bemessen. Kohler hebt in universalhistorischer Perspektive hervor, daß als Gläubiger und Schuldner zum erstenmal Einzelmenschen, die vormals in Sippenverbänden gebunden waren, in Beziehung zueinander treten und für sich selbst allmählich ein "Gefühl der eigenen Person" entwickeln. Mit der Vorstellung der je eigenen Persönlichkeit geht ursprünglich jedoch nicht eine Empfindung für den anderen Menschen einher, "im Gegenteil, von

---

<sup>632</sup> Jhering, *Der Kampf um's Recht*, S. 15-7: "Alle großen Errungenschaften, welche die Geschichte des Rechts zu registrieren hat: die Aufhebung der Sklaverei, der Leibeigenschaft, die Freiheit des Grundeigentums, der Gewerbe, des Glaubens u.a.m., sie alle haben erst auf diesem Wege des heftigsten, oft jahrhundertlang fortgesetzten Kampfes gewonnen werden müssen, und nicht selten bezeichnen Ströme Bluts, überall aber zertretene Rechte den Weg, den das Recht dabei gewandelt ist." Vgl. Kohler, *Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz* I. 2, S. 45.



ihr ging eine Ungewalt der Grausamkeit aus, ihr entströmten Gefühle der Feindseligkeit, des Unmutes und der menschlichen Zerrissenheit, die überall da zu Tage traten, wo eine Person dem Willen der anderen im Wege stand."<sup>633</sup> Von einem modernen moralischen Standpunkt aus betrachtet erscheint die Einsicht anstößig, daß die Menschheit lange Zeit das Unlustgefühl - als Folge nicht erstatteter Schulden - im Leiden des anderen Menschen ausgeglichen hat. Der Schuldner war dem Gläubiger ein "Objekt der Grausamkeit" und - anstatt als Rechtssubjekt geachtet zu werden - "ein Mittel zur Befriedigung des Wutgefühls". Die Pointe der Argumentation Kohlers besagt, daß Rechtskultur und Grausamkeit nicht apodiktisch, sondern erst unter den Bedingungen eines modernen moralischen Standpunktes als Gegensätze gedacht werden müssen.<sup>634</sup> Shakespeare hat in diesem Verständnis eine lehrreiche Geschichte von der Herkunft *unseres* Moralbewußtseins erzählt und gezeigt, daß die vormoralische Zeit bis an die hohen Stufen der Kulturentwicklung heranreicht.

Der *Merchant of Venice* ist eine Parabel vom Ursprung des modernen Obligationenrechts. Fast scheint es so, als sei sie geschrieben worden für diejenigen Rechtshistoriker, die an der Vorstellung von einer organisch-genetischen Entwicklung der Rechtsinstitute festhalten. Josef Kohler hat darauf hingewiesen, daß die Shylock-Geschichte eine Lücke der philologischen Erkenntnis schließt. Die Frage nach der Motivation, die aus einem Rechtsgeschäft - dem *nexum* (engl. *bond*<sup>635</sup>) - des altrömischen Schuldrechts ein grausames Ritual der Zerstückelung des Schuldners macht, läßt sich aus den Rechtsquellen nicht beantworten. Shakespeare liefert die fehlende psychologische Einsicht: Der Gläubiger handelt aus einem Rachegefühl und er sieht im

---

<sup>633</sup> Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz I. 3. 1, S. 51.

<sup>634</sup> Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz I. 3. 1, S. 55: "Richtig ist: die Kultur soll der Grausamkeit entgegenwirken; aber nichtsdestoweniger bestehen die Grausamkeiten in der Kultur weiter, namentlich dann, wenn sie, sei es durch religiöse, sei es durch rechtliche oder soziale Momente gestärkt wird."

<sup>635</sup> Vgl. hierzu H.S. Maine, *Ancient law. Its connection with the early history of society, and its relation to modern ideas*. London 1874<sup>5</sup>, S. 314: "(...) at the earliest dawn of the jurisprudence, the term in use for a contract was (...) *nexum* (...). The notion that persons under a contractual engagement are connected together by a strong bond or chain, continued till the last to influence the Roman jurisprudence of contract."

Schuldner nur ein Objekt seiner Grausamkeit. Das älteste historische Schuldrecht ist in dieser Hinsicht mehr als ein dem modernen moralischen Standpunkt entrückter Ursprung des Obligationenbegriffs. Es zeigt vielmehr das "eine lange Zeit" vorherrschende Bedürfnis, Verschuldung als Schädigung zuzurechnen und Genugtuung für einen erlittenen Schaden im Leiden des Schädigers zu suchen. Das *principium obligationis* ist auf diese Weise hinausgerückt aus dem Bereich des rational Rekonstruierbaren oder genetisch aus der geschichtlichen Herkunft Deduzierbaren und die Suche nach dem Ursprung menschlicher Moralität wird zu einem psychologischen Kalkül. Der Philologenstreit über den Ursprung des modernen Obligationenrechts ist die Folie der moralhistorischen Studien Nietzsches: Wenn der moralische Standpunkt der Moderne seine Selbstverständlichkeit eingebüßt hat, dann sind die Bedingungen eingelöst, unter denen die von Friedrich Nietzsche propagierte Philologie der perspektivischen Vielfalt ihr Potential entfalten kann.

### 2.3.3. Friedrich Nietzsches Genealogie der Moral

Eine Studie zur *Genealogie der Moral* hat explizit nachgewiesen, daß Friedrich Nietzsche den größten Teil der hier besprochenen philologischen Schriften rezipiert hat.<sup>636</sup> Er hat allerdings darüber hinausgehend den Horizont der philologischen Diskussion erweitert, obwohl er der Debatte über das altrömische Schuldrecht keine weiteren historischen Einsichten hinzugefügt hat. Die ersten Aphorismen der *Fröhlichen Wissenschaft* (1886) enthalten einen Entwurf der Moralhistorie, die nach Nietzsche gemäß dem Grundsatz der perspektivischen Vielfalt eine Geschichte der Affekte (Liebe, Haß, Neid, Habsucht, Pietät, Grausamkeit), aber auch der äußeren Rechtspraktiken (insbesondere des Strafrechts) sein muß.<sup>637</sup> Nietzsche selbst hat diese kleineren Historien nicht

---

<sup>636</sup> Vgl. D.S. Thatcher, Zur Genealogie der Moral. Some Textual Annotations. In: E.Behler u.a. (Hrsg.): Nietzsche-Studien. Bd. 18. Berlin- New York 1989, S. 587-99.

<sup>637</sup> Nietzsche, Fröhliche Wissenschaft 1. Aph.7, S. 378-9: "Wer jetzt aus den moralischen Dingen ein Studium machen will, eröffnet ein ungeheures Feld der

geschrieben, er hat allerdings paradigmatisch vorgeführt, wie Geschichtsschreibung auszusehen hat, die eine Pluralität von Perspektiven anerkennt. Bedingung ist "etwas historische und philologische Schulung, eingerechnet ein angeborener wählerischer Sinn in Hinsicht auf psychologische Fragen überhaupt"<sup>638</sup> und die Frage nach der Herkunft des modernen moralischen Standpunktes verwandelt sich in die Frage nach dem Wert der Begriffe gut, schlecht, böse etc.<sup>639</sup> Im perspektivischen Blick des Historikers wird "das ungeheure, ferne und so versteckte Land der Moral - der wirklich dagewesenen, wirklich gelebten Moral"<sup>640</sup> aufgedeckt und die Herkunft der moralischen Wertvorstellungen beschrieben. Weil der Blick des Historikers notwendig perspektivisch ist und der Historiker angesichts einer gesetzlosen Geschichte selbst als Gesetzgeber auftreten muß, läßt sich die Herkunftsbestimmung nicht von der Wertung der Herkunft abkoppeln. Oder in anderen Worten ausgedrückt: Weil die Geschichte nicht selbstverständlich ist und sich nicht aus ihren eigenen Gesetzen versteht, kommt es auf den Standpunkt des Betrachters an; dessen Interpretation hat einen Wert, einen *Nutzen oder Nachteil für das Leben*.<sup>641</sup>

---

Arbeit. Alle Arten Passionen müssen einzeln durchdacht, einzeln durch Zeiten, Völker, große und kleine Einzelne verfolgt werden; ihre ganze Vernunft und alle ihre Wertschätzungen und Beleuchtungen der Dinge sollen ans Licht hinaus! Bisher hat alles das, was dem Dasein Farbe gegeben hat, noch keine Geschichte: oder wo gäbe es eine Geschichte der Liebe, der Habsucht, des Neides, des Gewissens, der Pietät, der Grausamkeit? Selbst eine vergleichende Geschichte des Rechtes, oder auch nur der Strafe, fehlt bisher vollständig."

<sup>638</sup> Nietzsche, Zur Genealogie der Moral. Vorrede Aph.3, S. 249.

<sup>639</sup> Vgl. G. Deleuze, Nietzsche und die Philosophie. Frankfurt/M. 1985, S. 6: "Genealogie meint zugleich den Wert der Herkunft und die Herkunft der Werte."

<sup>640</sup> Nietzsche, Zur Genealogie der Moral. Vorrede Aph.7, S. 254.

<sup>641</sup> Vgl. M. Foucault, Nietzsche, die Genealogie, die Historie. In: W. Seitter (Hrsg.): M. Foucault, Von der Subversion des Wissens. Frankfurt/M. 1987, S. 82: "Das letzte Kennzeichen dieser wirklichen Historie ist schließlich, daß sie nicht fürchtet, ein perspektivisches Wissen zu sein. Die Historiker suchen so weit wie nur möglich alles zu verwischen, was in ihrem Wissen den Ort verraten könnte, von dem sie aus blicken, den Zeitpunkt, an dem sie sich befinden, die Partei, die sie ergreifen, und die Unvermeidlichkeit ihrer Leidenschaften. Der historische Sinn, wie ihn Nietzsche versteht, weiß, daß er perspektivisch ist, und lehnt das System seiner eigenen Ungerechtigkeit nicht ab. Er betrachtet unter einem bestimmten Blickwinkel; er ist entschlossen, abzuschätzen, ja oder nein zu sagen, allen Spuren des Giftes zu folgen, das beste Gegengift zu finden. Anstatt ein diskretes Zurückweichen vor dem Betrachteten vorzutauschen, anstatt im

Nietzsches Streitschrift aus dem Jahre 1887, die den Titel *Zur Genealogie der Moral* trägt, ist der ambitionierte Versuch, mit Freunden, Bekannten und Gelehrten in ein Gespräch über den Ursprung der moralischen Grundbegriffe *Schuld*, *Verpflichtung* etc. und der moralischen Werturteile gut und böse/schlecht zu kommen. Indiz hierfür ist die Anweisung Nietzsches an seinen Verleger Naumann in Leipzig, die genannte Streitschrift außer den Freunden (Overbeck, Burckhardt) auch den Philologen Rhode, Ribbeck, Windisch und Wachsmuth, dem Historiker Taine, dem Nationalökonom Schönberg, dem Strafrechtler Binding, den Physikern Helmholtz und Mach, dem Zoologen Leuckart und den Physiologen Vogt und du Bois-Reymond zukommen zu lassen.<sup>642</sup> Nietzsches Intention wird offensichtlich, wenn die sogenannte "Anmerkung", die das Bindeglied zwischen erster und zweiter Abhandlung der *Genealogie der Moral* ist, zu Rate gezogen wird. Hier äußert Nietzsche den Wunsch, daß eine philosophische Fakultät moralhistorische Studien in der Form akademischer Preisausschreiben fördern möge. Die vorgeschlagene Fragestellung soll das Interesse von Philosophen, Philologen und Historikern gleichermaßen wecken und in Zusammenarbeit mit Physiologen und Medizineren verhandelt werden:

"Welche Fingerzeige giebt die Sprachwissenschaft, insbesondere die etymologische Forschung, für die Entwicklungsgeschichte der moralischen Begriffe ab?"<sup>643</sup> In der zweiten Abhandlung seiner Streitschrift skizziert Nietzsche den Rahmen eines durchaus

---

Betrachteten sein Gesetz zu suchen und ihm jede Bewegung unterzuordnen, weiß sein Blick, von wo er blickt und worauf er blickt."

<sup>642</sup> Nietzsche-Briefwechsel n. 946. (an C.G.Naumann in Leipzig; datiert: Nizza 08.11.1887) In: G. Colli/ M. Montinari (Hrsg.): Nietzsche. Kritische Gesamtausgabe III. Bd. 5. Berlin-New York 1984, S. 186-8.

<sup>643</sup> Nietzsche, *Zur Genealogie der Moral* 1, S. 288-89: "In Hinsicht auf eine Möglichkeit dieser Art sei die (...) Frage in Vorschlag gebracht: sie verdient ebenso sehr die Aufmerksamkeit der Philologen und Historiker als die der eigentlichen Philosophie-Gelehrten von Beruf(...) Andererseits ist es freilich ebenso nöthig, die Theilnahme der Physiologen und Mediziner für diese Probleme (vom Werthe der bisherigen Werthschätzungen) zu gewinnen: wobei es den Fach-Philosophen überlassen sein mag, auch in diesem einzelnen Falle die Fürsprecher und Vermittler zu machen, nachdem es ihnen im Ganzen gelungen ist, das ursprünglich so spröde, so misstrauische Verhältnis zwischen Philosophie, Physiologie und Medizin in den freundschaftlichsten und fruchtbringendsten Austausch umzugestalten."



interdisziplinären Projektes. Er resümiert die philologischen Erkenntnisse über den Ursprung der moralischen Begriffswelt (Schuld, Schuldigkeit, Verpflichtung u.a.), füllt die offensichtlichen Erklärungsdefizite mit eigenen Ursprungs-Hypothesen und stellt diese zur Diskussion. Nietzsches Konzeption kommt im 19. Jahrhundert eine herausragende Stellung zu, weil er die Fragen nach dem Grund des Rechts und nach dem *principium obligationis*, die von der historischen Schule mit dem Schleier der Geschichtlichkeit umhüllt werden, wieder neu stellt und in diesem Sinn das Erbe der traditionellen Naturrechtslehre unter anderen Vorzeichen antritt.

Seit der Publikation seines ersten Buches für freie Geister, der Abhandlung mit dem Titel *Menschliches, Allzumenschliches* (1886), beschäftigt Nietzsche sich mit der Frage nach dem Ursprung der Moralität. Seine Auseinandersetzung mit den philologischen und anthropologischen Studien seiner Zeit führt schrittweise zu der ausgereiften Hypothese, daß Moralität dort entsteht, wo der Mensch beginnt abzumessen und abzuwägen.<sup>644</sup> In der zweiten Abhandlung der *Genealogie der Moral* verdichtet sich diese Hypothese zu der Vermutung, daß das altrömische Schuldrecht der Ursprungsort der moralischen Begriffswelt ist: "Preise machen, Werte abmessen, Äquivalente ausdenken, Tauschen - das hat in einem solchen Maße das allererste Denken der Menschen präokkupert, daß es in einem gewissen Sinne das Denken ist."<sup>645</sup> Nietzsches Perspektive auf die ursprünglichen Rechtsverhältnisse der Menschheit ist durch seine Fragestellung bedingt. Er unternimmt den Versuch, das Rätsel der moralischen Welt zu lösen. Wie ist der Mensch so geworden wie er in der modernen Welt erscheint: berechenbar, vernünftig, regelmäßig etc.? Wie hat er die Vergeßlichkeit besiegen können und sich zu der ungeheuren Gedächtnisleistung aufgeschwungen, die jedes einmal gegebene Versprechen für ihn verbindlich macht? Auf welchem Weg ist der Mensch ein Wesen geworden, das seine Versprechen hält und

---

<sup>644</sup> Nietzsche, *Menschliches-Allzumenschliches* II. 2. Aph.21, S. 554: "Der Mensch als der Messende. - Vielleicht hat alle Moralität der Menschheit in der ungeheuren inneren Aufregung ihren Ursprung, welche die Urmenschen ergriff, als sie das Maß und Messen, die Wage und das Wägen entdecken ( das Wort Mensch bedeutet ja den Messenden (...)."

<sup>645</sup> Nietzsche, *Zur Genealogie der Moral* 2. Aph.8, S. 306.

empfänglich für Verbindlichkeiten ist. Nietzsches selbstgestellte Aufgabe lautet, "die lange Geschichte von der Herkunft der *Verantwortlichkeit*"<sup>646</sup> zu skizzieren. Das Vertragsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner ist für Nietzsche - und hier folgt er Josef Kohler - das älteste und ursprünglichste Personenverhältnis, "hier trat zuerst Person gegen Person, hier mass sich zuerst Person an Person."<sup>647</sup> In dieser personalen Beziehung kommt die psychologische Tendenz der Menschheit zum Ausdruck, Schulden und Schaden identisch zu fassen und für den erlittenen Schaden beim Schädiger Genugtuung zu suchen. Nietzsche sieht im nexum als ältestem Rechtsgeschäft die Idee der Äquivalenz von Schaden und Schmerz als Bestandteil des praktischen Rechtslebens realisiert.<sup>648</sup> Dieses ursprüngliche Rechtsgeschäft enthält darüber hinaus in historischer Perspektive das erste Indiz eines Versprechens, d. h. einer sozialen Bindung, die nicht im Sippenverband gründet, sondern künstlich zwischen Einzelmenschen erzeugt wird. Der Schuldner verspricht im Darlehensvertrag für die empfangene

---

<sup>646</sup> Nietzsche, Zur Genealogie der Moral 2. Aph.2, S. 293.

<sup>647</sup> Nietzsche, Zur Genealogie der Moral 2. Aph.8, S. 306. Vgl. die Nietzsche bekannte Schrift des Rechtsethnologen A.H. Post, in der unter anderen methodischen Prämissen (genetisches Entwicklungsmodell) dasselbe Programm verfolgt wird: Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft auf vergleichend-ethnologischer Basis. 1. Einleitung § 19. Oldenburg 1880, S. 73: "Dieses Rechtssubjekt, dieser einzelne Mensch als Träger von Rechten und Pflichten, welcher uns heutzutage so selbstverständlich erscheint, hat aber keineswegs von jeher bestanden, sondern er ist vom vergleichend-ethnologischen Standpunkte aus das Produkt einer langen und komplizierten Entwicklung. Es ist vollständig möglich, eine Geschichte der natürlichen Person zu schreiben, indem man die allmähliche Entwicklung derselben namentlich durch die Gebiete der Geschichte der Blutrache, der Schuldenhaftung (...) verfolgt."

<sup>648</sup> Nietzsche, Zur Genealogie der Moral 2. Aph.5, S. 298-9: "Die Vergegenwärtigung dieser Vertragsverhältnisse weckt allerdings, wie es nach dem Voraus-Bemerkten von vornherein zu erwarten steht, gegen die ältere Menschheit, die sie schuf oder gestattete, mancherlei Verdacht und Widerstand. Hier gerade wird versprochen; hier gerade handelt es sich darum, Dem, der verspricht, ein Gedächtnis zu machen; hier gerade, so darf man argwöhnen, wird eine Fundstätte für Hartes, Grausames, Peinliches sein. Der Schuldner, um Vertrauen für sein Versprechen der Zurückzahlung einzulösen, um eine Bürgschaft für den Ernst und die Heiligkeit seines Versprechens zu geben, um bei sich selbst die Zurückbezahlung als Pflicht, Verpflichtung seinem Gewissen einzuschärfen, verpfändet Kraft eines Vertrages dem Gläubiger für den Fall, dass er nicht zahlt, Etwas, das er sonst noch besitzt, über das er sonst noch Gewalt hat, zum Beispiel seinen Leib oder sein Weib oder seine Freiheit oder auch sein Leben (...)."

Gabe eine zukünftige Gegenleistung und verpfändet etwas aus seinem Besitz, wenn er nichts anderes hat, dann sogar sein Leben.

Die Härte und Grausamkeit der Rechtspraxis, die das alt-römische Schuldrecht auszeichnet, ist Nietzsche Indiz dafür, daß dem Schuldner erst ein Gedächtnis gemacht werden muß. Das ursprüngliche Rechtsdenken kennt nicht den Gegensatz von Innerlichkeit und Äußerlichkeit, von Moral und Recht. Der Blick des Gläubigers erkennt nicht die Differenz von subjektiver Verschuldung und objektivem Schuldmaß<sup>649</sup>, deshalb ist ihm jede Schuld ein persönlicher Schaden. Aus diesem Grund akzeptiert ein Gläubiger im alten Rom im Darlehensgeschäft nur ein materiales Pfand, weil er im Fall der Verschuldung respektive seiner persönlichen Schädigung ein Äquivalent für den erlittenen Schaden erwartet.<sup>650</sup> In Nietzsches Perspektive ist die Bestimmung des alt-römischen Schuldrechts (»si plus minusve secuerunt, se fraude esto«) ein erstes Anzeichen dafür, daß die strenge Logik der Äquivalenz aufgelöst wird. Die Gläubiger-Schuldner-Relation emanzipiert sich aus dem magisch-sakralen Bereich und wird zu einer Rechtsbeziehung. In der Gleichgültigkeit gegen das strenge Maß des Ausgleichs entdeckt Nietzsche die Distanz zwischen Rechtspersonen. Der Gläubiger übt ein Herren-Recht aus, wenn er seine Wut über den erlittenen Schaden am Schuldner ausläßt, und das altrömische Schuldrecht gibt dieses "Anrecht auf Grausamkeit".<sup>651</sup> Hier zeigt sich, was Nietzsche unter seinem angeborenen

---

<sup>649</sup> Vgl. Post, Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft auf vergleichend-ethnologischer Basis 1. insb. cap.4. § 47, S. 174-5: "Der Grundsatz, daß es ohne Verschulden keine Strafe gibt, ist in ethnologischer Perspektive haltlos."

<sup>650</sup> Nietzsche, Zur Genealogie der Moral 2. Aph.5, S. 299: "Namentlich aber konnte der Gläubiger dem Leibe des Schuldners alle Arten Schmach und Folter anthun, zum Beispiel so viel davon herunterschneiden als der Grösse der Schuld angemessen schien: - und es gab frühzeitig und überall von diesem Gesichtspunkte aus genaue, zum Theil entsetzlich in's Kleine und Kleinste gehende Abschätzungen der einzelnen Glieder und Körperstellen. Ich nehme es bereits als Fortschritt, als Beweis freierer, grösser rechnender, römischerer Rechtsauffassung, wenn die Zwölf-tafel-Gesetzgebung Rom's dekretierte, es sei gleichgültig, wie viel oder wie wenig die Gläubiger in einem solchen Falle herunterschnitten si plus minusve secuerunt, ne fraude esto."

<sup>651</sup> Nietzsche, Zur Genealogie der Moral 2. Aph.5, S. 300. Vgl. dagegen A.H. Post, Die Anfänge des Staats- und Rechtslebens. Ein Beitrag zu einer allgemeinen vergleichenden Staats- und Rechtsgeschichte Buch V. Oldenburg 1878, S. 173: "Ursprünglich kann jeder Rechtsbruch vom Verletzten blutig und masslos gerächt



Sinn für psychologische Fragen versteht. Es ist ein Gespür für die Vorbedingungen des modernen moralischen Standpunkts und die Fähigkeit, die überlieferten Fragmente des ältesten Rechts "richtig zu lesen".<sup>652</sup> Wer lesen kann, was geschrieben steht, der muß Nietzsche zufolge erkennen, daß der Ursprung der moralischen Begriffswelt in einer - in der Sichtweise des 19. Jahrhunderts - vormoralischen Periode der Menschheit<sup>653</sup> liegt. "In dieser Sphäre, im Obligationen-Rechte also, hat die moralische Begriffswelt *Schuld, Gewissen, Pflicht, Heiligkeit der Pflicht* ihren Entstehungsheerd, - ihr Anfang ist, wie der Anfang alles Grossen auf Erden, gründlich und lange mit Blut begossen worden."<sup>654</sup>

Nietzsches Darstellung, wie die Grundbegriffe der Moral zu ihrem moralischen Gehalt gekommen sind, ist der Präzedenzfall der genealogischen Methode. Genealogie ist keine abstrakte Methode, sondern ein wohlkalkuliertes Verfahren der Bündelung historischer Daten unter einem besonderen Wertgesichtspunkt. Die Leistungsfähigkeit der genealogischen Methode hängt davon ab,

---

werden.(...) Gleichgültig ist ursprünglich, ob denjenigen, welcher irgend einen Rechtsbruch begeht, eine Schuld trifft oder nicht. Auch derjenige, der rein zufällig einen Schaden veranlasst, ist dafür verantwortlich."

<sup>652</sup> Nietzsches Ansatz ist von der Rechtswissenschaft kaum zur Kenntnis genommen worden. Nur in Einzelfällen konnte er zumindest mit harscher Ablehnung rechnen; vgl. die Polemik des Juristen A. Daringer, *Nietzsches Philosophie vom Standpunkt des modernen Rechts*. Leipzig 1906<sup>2</sup>, S. 115: "Seit es eine menschliche Kultur gibt, war auch das Gefühl der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in ihr lebendig. Wenn Nietzsche sie leugnet, so ist dies nur aus einem individuellen Mangel sittlichen Empfindens zu erklären, welcher den gehirnkranken Nietzsche in der letzten Periode seines geistigen Schaffens zu immer absurderen und scheußlicheren Resultaten gelangen ließ." Einen vereinzelt Versuch, Nietzsche für die rechtphilosophische Diskussion fruchtbar zu machen, liefert V. Gerhardt, *Das Princip des Gleichgewichts. Zum Verhältnis von Recht und Macht bei Nietzsche*. In: E.Behler (Hrsg.): *Nietzsche-Studien Bd. 12*. Berlin & New York 1983, S. 111-33.

<sup>653</sup> Die vormoralische Periode der Menschheit wird von Nietzsche, *Jenseits von Gut und Böse*. Vorspiel einer Philosophie der Zukunft 2. Aph.32, In: Nietzsche. Kritische Studienausgabe 5. Berlin- New York 1988, S. 50-51 skizziert.

<sup>654</sup> Nietzsche, *Zur Genealogie der Moral* 2. Aph.6, S. 300. Vgl. Jhering, *Der Kampf um's Recht*, S. 15-7: "Alle großen Errungenschaften, welche die Geschichte des Rechts zu registrieren hat (...) haben erst auf diesem Wege des heftigsten, oft jahrhundertlang fortgesetzten Kampfes gewonnen werden müssen, und nicht selten bezeichnen Ströme Bluts, überall aber zertretene Rechte den Weg, den das Recht dabei gewandelt ist." Vgl. für die Beziehung Nietzsches zu Jhering H. Kerger, *Autorität und Recht im Denken Nietzsches*. Berlin 1988, S. 5-45.



ob sie mit einem Höchstmaß an Plausibilität - in Nietzsches Worten: Wahrscheinlichkeit<sup>655</sup> - die Herkunftsgeschichte der moralischen Grundbegriffe beschreiben kann. Der Rekurs auf den Ursprung kann nach Nietzsches Ansicht nur in Form von Hypothesen gefaßt werden. Der ursprünglichen Welt der grausamen Rituale tritt - wie die rechtshistorischen Quellen belegen - die Tendenz entgegen, die Gewaltsamkeit allmählich aus dem sozialen Leben zu verdrängen. Dieser Vorgang ist eng verknüpft mit dem Streben des wachsenden Gemeinwesens nach Stabilität durch Monopolisierung der öffentlichen Gewalt. Auf der anderen Seite entwickelt die Menschheit im Obligationenrecht aus der ursprünglichen Rechenhaftigkeit der Äquivalenzvorstellungen eine Form ökonomischer Rationalität: Jedes Ding hat seinen Preis, alles kann abbezahlt werden. Beide Faktoren, die politische Organisation und die Rationalität des Geschäftslebens, stehen in Wechselwirkung. Die Übertragung (d. i. der Grundbegriff der genealogischen Methode) dieser ökonomischen Rationalität auf das Gemeinwesen bedeutet einen entscheidenden Bruch in der Rechtsgeschichte. Anfänglich nimmt die Sozialgemeinschaft dem Gläubiger sein Anrecht auf Grausamkeit und verübt es an seiner Stelle. Die Gemeinschaft tritt hier dem Einzelnen als Gläubiger entgegen und wertet eine Verschuldung als nicht-eingelöstes Versprechen, die Regeln des Gemeinschaftslebens zu achten. Im Zorn auf den Wortbrüchigen legt sie ihn friedlos, d. h. sie zieht ihre schützende Hand zurück und gibt ihn der Schutzlosigkeit preis. Die Übertragung der ökonomischen Rationalität findet erst in einer konsolidierten Gemeinschaft statt, die ihre Affekte mäßigt und beginnt, die Schwere einer Verschuldung abzuschätzen. In starken Gemeinwesen gibt es eine Ökonomie der Schulden, die das Maß der Strafe am Grad der Gefährdung des sozialen Gefüges orientiert. Machtbewußte Gläubiger können sich diese "Objektivität" leisten und frei von Haß, Zorn oder Rachlust die Schulden taxieren oder sie vollständig erlassen. "Gnade (...) bleibt

---

<sup>655</sup> Nietzsche, Zur Genealogie der Moral. Vorrede Aph.4, S. 250-1 deutet an, daß seine Herkunftshypothese eine größere Wahrscheinlichkeit haben sollen als diejenigen seines ehemaligen Freundes und Gesprächspartners Paul Rée, der in seiner kleinen Schrift Der Ursprung der moralischen Empfindungen (Chemnitz 1877) ebenfalls vom Ursprung der Begriffe gut und böse (§ 1), vom Ursprung des Gewissens (§ 2) und von der Verantwortlichkeit (§ 3) handelt.

(...) das Vorrecht des Mächtigsten, besser noch, sein Jenseits des Rechts."<sup>656</sup>

Nietzsche schildert die Entstehungsgeschichte der Herrschaftsinstitution in der Diktion seiner Zeit als Kampf der Rassen (Darwinismus). Der Staat beginnt in einem Prozeß gewaltsamer Unterwerfung, in dem allmählich auf der einen Seite staatliche Souveränität, auf der anderen Seite jedoch ein Höchstmaß an Repression konstituiert wird.<sup>657</sup> Die größte Leistung der politischen Organisation ist Nietzsche zufolge die "Aufrichtung des Gesetzes". Das Gesetz ist der objektive Maßstab sozialen Handelns und ermöglicht erst den unpersönlichen Blick auf rechtswidrige Handlungen einzelner Menschen. Vor dem Gesetz wird rechtes und unrechtes Handeln unterscheidbar, jedoch gelten die sozialen Regeln nur für den unterworfenen Bevölkerungsteil. Recht ist nach Nietzsche keine ursprüngliche Kategorie der Lebensverhältnisse, sondern ein menscheitsgeschichtlich spätes Produkt fortschreitender Repression. Die Ursprungszene des Rechts im altrömischen Schuldrecht belegt, daß der juridische Gesichtspunkt einem "höheren biologischen Standpunkt" unterzuordnen ist. Wer ein Herren-Recht beansprucht, der läßt sein Handeln nicht beschränken und begreift den Rechtszustand lediglich als Ausnahmezustand.<sup>658</sup> Vorausgesetzt, daß jeder Mensch instinktiv

---

<sup>656</sup> Nietzsche, Zur Genealogie der Moral 2. Aph.10, S. 309.

<sup>657</sup> Nietzsche, Zur Genealogie der Moral 2. Aph.17, S. 324: "Ich gebrauchte das Wort Staat: es versteht sich von selbst, wer damit gemeint ist - irgend ein Rudel blonder Raubthiere, eine Eroberer- und Herren-Rasse, welche, kriegerisch organisirt und mit der Kraft zu organisiren, unbedenklich ihre furchtbaren Taten auf eine der Zahl nach vielleicht ungeheuer überlegene, aber noch gestaltlose, noch schweifende Bevölkerung legt. Dergestalt beginnt ja der Staat auf Erden: ich denke, jene Schwärmerei ist abgethan, welche ihn mit einem Verträge beginnen ließ."Vgl. E. du Bois-Reymond [dem Nietzsche seine Streitschrift zukommen ließ], Culturgeschichte und Naturwissenschaft. Leipzig 1878, S. 5. Vgl. G. Schweppenhäuser, Nietzsches Überwindung der Moral. Würzburg 1988, S. 57.

<sup>658</sup> Nietzsche, Zur Genealogie der Moral 2. Aph.11, S. 312-13: "An sich von Recht und Unrecht reden entbehrt alles Sinns, an sich kann natürlich ein Verletzen, Vergewaltigen, Ausbeuten, Vernichten nichts Unrechtes sein, insofern das Leben essentiell, nämlich in seinen Grundfunktionen verletzend, vergewaltigend, ausbeutend, vernichtend fungirt und gar nicht gedacht werden kann ohne diesen Charakter. Man muß sich sogar noch etwas Bedenklicheres eingestehn: dass, von einem höchsten biologischen Standpunkte aus, Rechtszustände immer nur Ausnahme-Zustände sein dürfen, als theilweise Restriktionen des eigentlichen Lebenswillens, der auf Macht aus ist, und sich

einen erlittenen Schaden durch Erniedrigung des Schädigers zu kompensieren sucht, dieses Anrecht ihm von der staatlichen Gewalt aber nicht mehr zugestanden wird, dann ist Nietzsches Schlußfolgerung plausibel: Die Instinkte der Freiheit werden gehemmt. Die Behinderung des Freiheitsinstinktes - in Nietzsches Sprache auch: des "Willen zur Macht"<sup>659</sup> - ist der Ursprung des schlechten Gewissens. Daß es nach Nietzsche kein gutes Gewissen geben kann, ist eindeutig.<sup>660</sup> Wo der Zweifel an der eigenen Bestimmung als einem freien Wesen nagt, da gibt es keine positive Kraft der Lebensbewertung. Das schlechte Gewissen ist der Ort des *Ressentiment*.<sup>661</sup> Das Musterbild des schlechten Gewissens ist bei Nietzsche der Schlüssel zur Moralthistorie. In der zu skizzierenden Herkunftsgeschichte der Verantwortlichkeit ist die Genese des Gewissens der entscheidende Schritt hin zu einer moralischen Welt. Die erste Bedingung für die Entstehung des schlechten Gewissens ist bereits genannt worden: Die staatliche Organisation verhindert die äußere Entladung der Freiheitsinstinkte, die sich unter diesen Bedingungen im Menschen auslassen müssen.<sup>662</sup> Nietzsche beschreibt diesen Zustand der Triebhemmung als Prozeß der Verinnerlichung, in dessen Verlauf der Mensch schrittweise zur moralischen Person heranreift. Die gewaltsame politische Unterdrückung ist allerdings nur ein strukturierendes Moment in diesem Geschehen, das facettenreich ist.

---

dessen Gesamtzwecke als Einzelmittel unterordnend: nämlich als Mittel, grössere Macht-Einheiten zu schaffen."

<sup>659</sup> Nietzsche, *Zur Genealogie der Moral* 2. Aph.17-8, S. 324-27.

<sup>660</sup> Vgl. dagegen Paul Rée, *Der Ursprung der moralischen Empfindungen* § 2. Chemnitz 1877, S. 25, der eine Phänomenologie des schlechten Gewissens schreibt, aber die positiven, erzieherischen Effekte der Gewissensbisse hervorhebt.

<sup>661</sup> Die *Ressentiment*-Konzeption Nietzsches hat vor allem Max Weber nachhaltig beeinflusst; vgl. Max Weber, *Religionssoziologie* § 7. In: J. Winckelmann (Hrsg.): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss einer verstehenden Soziologie*. Tübingen 1985<sup>5</sup>, S. 301-4. Vgl. für den Zusammenhang Nietzsche-Weber und die *Ressentiment*problematik: J. Taubes, *Die Entstehung des jüdischen Pariavolkes. Ideologiekritische Noten zu Max Webers Religionssoziologie* 3. In: K. Engisch (Hrsg.): *Max Weber Gedächtnisschrift*. Berlin 1966, S. 185-94. E. Fleischmann, M. Weber, die Juden und das *Ressentiment*. In: W. Schluchter (Hrsg.): *Max Webers Studie über das antike Judentum*. Frankfurt/M. 1981, S. 263-86.

<sup>662</sup> Nietzsche, *Zur Genealogie der Moral* 2. Aph.16, S. 322-3: "Alle Instinkte, welche sich nicht nach Aussen entladen, wenden sich nach Innen - dies ist das, was ich die Verinnerlichung des Menschen nenne (...)."



Die politische Organisation erhält zusätzliche Stabilität, weil die Übertragung des Gläubiger-Schuldner-Verhältnisses auf die Beziehung Herrscher-Untertan durch eine weitere Übertragung auf die Relation Ahnherr-Nachfahre ergänzt wird. Einer weiteren Hypothese Nietzsches zufolge ist der Darlehensvertrag des alt-römischen Schuldrechts auch das Muster für die religiöse Form der ursprünglichen Sozialgemeinschaft.<sup>663</sup> Der Logik der ursprünglichen Rationalität, die nur Äquivalente, Ersatzleistungen und eine strikte Entsprechung von Geben und Nehmen kennt, korrespondiert im Ahnenkultus ein Schuldgefühl, das proportional abhängig vom politischen Erfolg der Gemeinschaft ist. Je größer das außenpolitische Geschick der Gemeinschaft ist, um so mehr nehmen die Opfergaben zu. Je unerklärlicher die Macht wird und ihr historischer Ursprung nach Generationen in Dunkelheit gerät, um so abstrakter wird die Vorstellung des Stammesvaters, letztendlich wird er "in einen Gott transfiguriert". Nietzsche bemerkt, daß die Bedeutung dieser Gottheiten, die sich von ihrem historischen Ursprung gelöst haben, für die Entwicklung des Gewissens unüberschätzbar ist. Die Geschichte der religiösen Kultpraktiken enthält Indizien für die Annahme, daß das Schuldgefühl gegen die Gottheiten und das Verlangen, diese Schulden zurückzuzahlen, über die Jahrtausende hinweg zugenommen hat.<sup>664</sup> Am Ende der Entwicklung steht der christliche "Maximal-Gott", der ein Höchstmaß an Verschuldung mit der menschlichen Unfähigkeit, aus eigener Kraft von der Schuldenlast loszukommen, kombiniert. Das Christentum hat die Dynamik des Vorgangs, den Nietzsche als Entmaterialisierung des Schuld(en)begriffs beschreibt, an einen Endpunkt geführt. Die christliche Vorstellung von *unlösbarer Schuld* und die Drohung ewiger Strafe sind unüberbietbar. Am Ende dieser Muster-

---

<sup>663</sup> Nietzsche, Zur Genealogie der Moral 2. Aph.19, S. 327: "Das privatrechtliche Verhältnis des Schuldners zu seinem Gläubiger, von dem des längeren schon die Rede war, ist noch einmal, und zwar in einer historisch überaus merkwürdigen und bedenklichen Weise in ein Verhältnis hereininterpretiert worden, worin es uns modernen Menschen vielleicht am unverständlichsten ist: nämlich in das Verhältnis der Gegenwärtigen zu ihren Vorfahren. Innerhalb der ursprünglichen Geschlechtsgenossenschaft - wir reden von Urzeiten - erkennt jedes Mal die lebendige Generation gegen die frühere und in Sonderheit gegen die früheste, geschlecht-begründende eine juristische Verpflichtung."

<sup>664</sup> Nietzsche, Zur Genealogie der Moral 2. Aph.20, S. 329-30.



geschichte wird plausibel, in welche Richtung Nietzsches Interesse am altrömischen Schuldrecht geht. Es ist Ursprung der moralischen Begriffswelt, nicht aber der modernen Moralität selbst. Um die Frage nach der Herkunft der Verantwortlichkeit schreiben zu können, ist es erforderlich, die juristischen, politischen und religiösen Schichten dieses moralischen Phänomens differenziert zu betrachten.<sup>665</sup>

Nietzsches Diagnose lautet: Der Mensch ist ein Wesen, das sich für sein Handeln verantwortlich zeigt, weil es ein Gewissen hat. Verantwortlichkeit ist die permanente Verpflichtung, sich selbst sein Handeln zuzurechnen und gegebene Versprechen einzuhalten. Die Gewissensinstanz verkörpert für Nietzsche ein lebensfeindliches Prinzip (reaktiv), dem gegenüber das Leben unter dem Aspekt der Instinktfreiheit - d. i. die biologisch-physiologische Perspektive - im wesentlichen gewalttätig (aktiv) ist.<sup>666</sup> Wie aber ist es zur Gewissenhaftigkeit, Verantwortlichkeit, dem allgemeinen Gefühl moralischen Verpflichtetseins gekommen? Die Antwort des Moralgenealogen ist komplex: Nachdem im praktischen Rechtsleben die moralische Begriffswelt eröffnet wird, wird die Entmaterialisierung der juristischen Terminologie und ihre zunehmende Moralisierung in der religiösen Sphäre vollzogen. Die Dynamik dieses Prozesses ist allerdings ein Produkt der politischen Geschichte.<sup>667</sup> Nietzsche läßt keinen Zweifel daran, daß die politischen Abläufe durch Notwendigkeit gekennzeichnet sind. Die Vorstellung, daß die Menschheit sich freiwillig für das Leben in einer politischen Organisation entscheiden kann (oder ursprünglich konnte) und daß die Staatsentstehung sich als ein organisches Hineinwachsen in neue Bedingungen darstellt, weist Nietzsche als Schwärmerei zurück. Die großen Organisato-

---

<sup>665</sup> Vgl. G. Kimmerle, *Die Aporie der Wahrheit. Anmerkungen zu Nietzsches Genealogie der Moral*. Tübingen 1983, S. 130, der das Übertragungsmuster der genealogischen Methode nicht erkannt hat.

<sup>666</sup> Vgl. hierzu die eindringliche Analyse des Begriffspaars aktiv/reaktiv bei Deleuze, *Nietzsche und die Philosophie*, S. 45-80.

<sup>667</sup> Vgl. Deleuze, *Nietzsche und die Philosophie*, S. 154: "Die Vereinigung der reaktiven Kräfte geht so einher mit einer Umwandlung der Schuld: sie wird Schuld gegenüber der Gottheit, der Sozietät, dem Staat, gegenüber reaktiven Instanzen. Die Schuld geht ihres aktiven Charakters verlustig, durch den sie an der Befreiung des Menschen partizipierte: unter ihrer neuen Form ist sie unausschöpfbar, un abzählbar."

ren des politischen Geschehens kamen (und kommen) über die Menschheit wie ein Schicksal<sup>668</sup> und der Anfang des Staates stellt sich für den Großteil der Menschheit dar "als ein Bruch, ein Sprung, ein Zwang, ein unabweisbares Verhängnis, gegen das es keinen Kampf (...) gab."<sup>669</sup> Als Resultat bleibt, daß wenige für sich die Herren-Rechte beanspruchen, während den Vielen nichts bleibt von ihrer äußeren Handlungsfreiheit. Auf der Suche nach einem Ersatz für diesen Verlust wendet der Mensch sich seiner selbst zu. Er schafft sich eine verkehrte Welt der Innerlichkeit, in der er sein kann, was äußerlich nicht mehr möglich ist: frei, (selbst-) gesetzgebend, (selbst-) verpflichtend und (selbst-) strafend. Der Mensch erfindet sich einen inneren (Straf-) Gerichtshof, denn das Potential der Freiheitsinstinkte kann zwar gehemmt, nicht aber ausgelöscht werden, "selbst beim alten Kant nicht: der kategorische Imperativ riecht nach Grausamkeit."<sup>670</sup> In Verbindung mit der ungeheuren Schuldenlast, die der christliche Gott den Menschen auferlegt, wird diese Welt der Innerlichkeit zu einem Ort unbegreiflichen Leidens. Nietzsche wird nicht müde, das schlechte Gewissen - und damit den ganzen Bereich der moralischen Welterklärung - als die schwerste Erkrankung zu dechiffrieren.

Statt moralischer Ausdeutung des Weltgeschehens liefert Nietzsche eine negative Diagnose des Wertes der Moralität. Moral ist ein irrationales Phänomen, weil die Menschheit im Verlauf der Jahrtausende den praktischen Sinn ihrer ursprünglichen Rationalität, der Kalkulation von äquivalenten Werten verloren hat. Zwar ist es der Menschheit gelungen, die Grausamkeit der urzeitlichen Rechtspraktiken aus der Welt zu schaffen, aber dieser Erfolg hat den Preis, daß eine innere Welt mit grausamen Ritualen der Selbstunterwerfung entsteht. Das moralische Bewußtsein ist für Nietzsche ein erkranktes natürliches Rechtsbewußtsein. Die Übertragung dieses Musterbildes auf die Geschichte der Moralbegriffe

---

<sup>668</sup> Vgl. Nietzsches Anmerkungen über das "Phänomen Napoleon" in seiner Morgenröte 4. Aph. 245, S. 203 und der Fröhlichen Wissenschaft 1. Aph.23, S. 395-8 & Buch 5. Aph. 362, S. 609-10. Vgl. hierzu Jakob Burckhardts Kapitel über "Historische Größe", In: ders., Weltgeschichtliche Betrachtungen. Stuttgart 1978, S. 207-48.

<sup>669</sup> Nietzsche, Zur Genealogie der Moral 2. Aph.17, S. 324.

<sup>670</sup> Nietzsche, Zur Genealogie der Moral 2. Aph.6, S. 300.

führt zu der Hypothese einer nachträglichen Moralisierung der Rechtsverhältnisse: Aus jeder juristischen Obligation, die ursprünglich an materialen Schulden gemessen wird, ist eine moralische Obligation geworden, die mit einem subjektiven Maß der Verschuldung zusammenhängt. Aus einem ursprünglichen Rechtsgeschäft, dem sogenannten *nexum*, wird schrittweise, insofern dem Menschen erst (durch Strafpraktiken) ein Gedächtnis gemacht werden muß, eine Obligation im modernen Verständnis. Der moderne Mensch muß nicht äußerlich gezwungen werden, er nötigt sich innerlich selbst, sein Versprechen zu halten. In Nietzsches Perspektive zeigt sich, daß ein Mensch, der moralische Verpflichtungen gegenüber seinen Mitmenschen empfindet, den Anblick und die Erfahrung grausamer Rechtspraktiken nicht nötig hat, um Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen und gegebene Versprechen zu halten. Nietzsche hat die Aufgabe der Moralgeschichtsschreibung so definiert, daß sie den Ursprung dieser Obligation und die Mechanismen ihrer Entwicklung aufzudecken hat. Unter gänzlich anderen Vorzeichen wird in der *Genealogie der Moral* die zentrale Fragestellung des Naturrechtsdenkens nach dem *principium obligationis* rehabilitiert. Nietzsche ist es zu verdanken, daß die Diskussion über die Grundlagen der Moralität wiederum an Profil gewinnt und die längst verlorenen Dimensionen des Theologischen (nach Kant) und Politischen (seit Savigny) zurückerobert.

Nietzsche streitet sowohl gegen die naturrechtlich-theologische als auch die historisch-philologische Lehre vom Ursprung der Obligation. Gegenüber dem Naturrechtsdenken reklamiert er den ursprünglichen Bedeutungshorizont des Obligationenbegriffs im Sinne eines Rechtsgeschäfts, das den Anfängen der Gesellschaftsbildung vorausgeht. Die Konzeption natürlicher Verpflichtungen, die der Menschheit ursprünglich anhaften, konfrontiert Nietzsche mit der Ursprungshypothese, daß dem Begriff der Obligation anfänglich sowohl der moralische als auch theologische Bedeutungsgehalt fehlt. Der historisch-genetischen Lehre hingegen macht er den Vorwurf, daß sie keinen "Willen zum Wissen des vergangenen, keinen historischen Instinkt" hat.<sup>671</sup> Statt überall

---

<sup>671</sup> Nietzsche, *Zur Genealogie der Moral* 2. Aph.4, S. 297. Die Polemik richtet sich vor allem gegen Paul Rée, der in den Augen Nietzsches der arrivierteste

nur Modernität zu sichten und auf perspektivischer Einfalt zu beharren, fordert Nietzsche von der Moralgeschichtsschreibung, daß sie sich mehrere Perspektiven erarbeitet und konkurrierende Ursprungshypothesen aufstellt. In Nietzsches *Genealogie der Moral* wird die Frage nach dem Prinzip der Moralität aus der Eindimensionalität rationaler Deduktion und der Linearität des geschichtlichen Prozesses herausgelöst und in eine Pluralität von Beschreibungsmustern überführt. Im Zeitalter nach Nietzsche muß die Suche nach dem Ursprung des modernen moralischen Bewußtseins eine Vielzahl von *principia obligationis* einkalkulieren. Die Herkunftsgeschichte des verantwortlichen Rechtssubjekts der Moderne deckt den Zusammenhang des ursprünglichen juristischen Denkens mit politischen Unterwerfungsmechanismen und einer zunehmenden Irrationalisierung der religiösen Welt auf. Nietzsches Analyse basiert jedoch zusätzlich auf der Hypothese, daß das Weltgeschehen - und damit vornehmlich auch die politische Geschichte - von einem konstanten Kraft-Potential geprägt ist.<sup>672</sup> Von einem biologischen und physiologischen Standpunkt ausgehend liest Nietzsche die philologischen Befunde und reiht sie in eine Indizienkette ein. Die Ökonomie der Lebenskräfte ist dann die Folie, vor der die Historie erst Sinn macht. Die Bildung staatlicher Organisationen hat nach Nietzsche zur Folge, daß einem Großteil der Bevölkerung Instinkthemmung verordnet wird, während wenige an der Spitze der Organisation die unbeschränkte Entladung ihres Kraftreservoirs zu einem Herrenrecht machen. Unter physiologischem Aspekt ist das Nietzschesche Definition der Souveränität:

---

Vertreter der genetisch-historischen Lehre ist. Vgl. Paul Rée, Die Entstehung des Gewissens. Berlin 1885, der sich eingehend mit der rechtshistorischen Schulbildung seiner Zeit auseinandersetzt und sich als Ziel gesetzt hat, die "Methode des Vergleichs und der genetischen Entwicklung"(S. 31) auf die Ethik zu übertragen.

<sup>672</sup> Nietzsche, Nachgelassene Fragmente 1885-7. In: G. Colli/ M. Montinari (Hrsg.): Kritische Studienausgabe 12. Berlin & New York 1988, S. 535-6: "(...) mechanistisch betrachtet, bleibt die Energie des Gesamt-werdens constant; ökonomisch betrachtet, steigt sie bis zu einem Höhepunkt und sinkt von ihm wieder herab in einem ewigen Kreislauf; dieser »Wille zur Macht« drückt sich in der Ausdeutung, in der Art des Kraftverbrauchs aus - Verwandlung der Energie in Leben und Leben in höchster Potenz erscheint demnach als Ziel.(...) Geschehen und Nothwendig-Geschehen ist eine Tautologie."



Souverän ist, wer nur seinen Instinkten gehorcht. In dieser Hinsicht kann eine Rechtsordnung nicht mehr als ein Ausnahmezustand sein und Nietzsche warnt davor, eine Rechtsordnung selbst souverän zu denken, wenn die Zerstörung des Menschen verhindert werden soll.<sup>673</sup> Die Aufdeckung des Ursprungs der Verantwortlichkeit - des Schuld- und Rechtsgefühls und Gehorsams - hat denunziatorische Kraft, weil Nietzsche den Ursprung der Moral dechiffriert und dadurch dem Menschen seine Souveränität zurückgibt. Jetzt kann jeder Einzelne die Entstehung seines moralischen Bewußtseins nachvollziehen und erkennen, daß jede Verpflichtung annehmbar oder abstreifbar ist. Nietzsche prophezeit den Menschen, der am Ende der Moderne seine Souveränität wiedererlangen wird, weil er sich über die Moralität erheben und seine Verantwortlichkeit als Privileg empfinden wird.<sup>674</sup>

Der Ursprung des modernen Obligationenrechts liegt nach Nietzsche im altrömischen Schuldrecht. Im Unterschied zur Lehrmeinung der historischen Schule entdeckt Nietzsche "im versteckten Land der wirklich gelebten Moral" eine Vorstellungswelt, die dem modernen moralischen Standpunkt fremd ist. Sein Versuch, die ursprünglichen Rechtsverhältnisse anschaulich zu machen, gründet auf einem psychologischen Instinkt, der schon bei Jhering und Kohler - in Anlehnung an Shakespeare - die Interpretation der Rechtsquellen geleitet hat. Im Gegensatz zu diesen Autoren sieht Nietzsche im Gläubiger-Schuldner-Verhältnis der altrömischen Epoche jedoch nicht das Rachebedürfnis wirken, das Kohler dem jüdischen Händler Shylock unterstellt.<sup>675</sup> Nach Nietzsche ist Kohlers Unterfangen, den Rechtsursprung durch

---

<sup>673</sup> Nietzsche, Zur Genealogie der Moral 2. Aph.11, S. 313.

<sup>674</sup> Nietzsche, Zur Genealogie der Moral 2. Aph.2, S. 293: "Stellen wir uns dagegen an's Ende des ungeheuren Prozesses, dorthin, wo der Baum endlich seine Früchte zeitigt, wo die Societät und ihre Sittlichkeit der Sitte endlich zu Tage bringt, wozu sie nur das Mittel war: so finden wir als reifste Frucht an ihrem Baum das souveraine Individuum, das nur sich selbst gleiche, das von der Sittlichkeit der Sitte wieder losgekommene, das autonome sittliche Individuum (denn autonom und sittlich schließt sich aus), kurz den Menschen des eignen unabhängigen langen Willens, der versprechen darf (...)."

<sup>675</sup> Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz I. 1, S. 6: "Es ist der furchtbare Kampf des unterdrückten Judentums, das sich des Rechts bedienen will, und in einem allerdings unwürdigen Exemplar der Gattung aufzüngelt."

Rück-Übertragung der Geschichte vom Ressentiment Shylocks gegenüber dem Christen Antonio zu begreifen, ein weiteres Beispiel dafür, daß die Rechtsgelehrten keinen Blick für das Fremde haben. Wer Rechtsverhältnisse über den Racheinstinkt entschlüsselt und das jüdische Ressentiment zur Quelle des Gerechtigkeitsgefühls erhebt, der liefert Indizien seines eigenen antisemitischen Standpunktes, über den der Moralgenealoge seinen Spott ergießt.<sup>676</sup> Kohler beweist, daß psychologischer Instinkt zur Enträtselung des ursprünglichen Obligationenrechts notwendig ist, aber seine Perspektive ist - wie Nietzsche am Beispiel Eugen Dührings belegt - Ausdruck des Antisemitismus seiner Zeit und ein Produkt des Ressentiments selbst. Wenn Philosophie zur Weltanschauung verkommt, dann steht dahinter das krasse Gegenstück zur genealogischen Methode: Statt Perspektivenvielfalt weltanschauliche Simplizität, statt philologischer Redlichkeit tendenziöse Aufbereitung historischer Quellen. Nietzsche hat eindringlich vor der Gefahr gewarnt, die mit weltanschaulicher Instrumentalisierung der Wissenschaft zusammenhängt und ist selbst Opfer dieses Vorwurfes geworden.<sup>677</sup> Die Nietzsche-Rezeption im 20. Jahrhundert gehört

---

<sup>676</sup> Nietzsche, Zur Genealogie der Moral 2. Aph. 11, S. 309-11: "Hier ein ablehnendes Wort gegen neuerdings hervorgetretene Versuche, den Ursprung der Gerechtigkeit auf einem ganz andren Boden zu suchen, - nämlich auf dem des Ressentiment. Den Psychologen voran in's Ohr gesagt, gesetzt dass sie Lust haben sollte, das Ressentiment selbst einmal aus der Nähe zu studieren: diese Pflanze blüht jetzt am schönsten unter Anarchisten und Antisemiten. (...) so wird es nicht überraschen, gerade wieder aus solchen Kreisen Versuche hervorgehen zu sehn (...), die Rache unter dem Namen der Gerechtigkeit zu heiligen - wie als ob Gerechtigkeit im Grunde nur eine Fortentwicklung vom Gefühle des Verletztseins wäre - und mit der Rache die reaktiven Affekte überhaupt und allesammt nachträglich zu Ehren bringen.(...) was aber den einzelnen Satz Dühring's angeht, dass die Heimat der Gerechtigkeit auf dem Boden des reaktiven Gefühls zu suchen sei, so muss man ihm, der Wahrheit zu Liebe, mit schroffer Umkehrung diesen andren Satz entgegenstellen: der letzte Boden, der vom Geiste der Gerechtigkeit erobert wird, ist der Boden des reaktiven Gefühls!" Vgl. E. Dühring, Cursus der Philosophie als streng wissenschaftlicher Weltanschauung und Lebensgestaltung. Leipzig 1875, S. 225.

<sup>677</sup> Unter den zahlreichen Studien ist besonders hervorzuheben Georg Lukács, Nietzsche als Begründer des Irrationalismus der imperialistischen Periode. In: ders., Die Zerstörung der Vernunft. Der Weg des Irrationalismus von Schelling zu Hitler. Berlin 1955, S. 244-317.

auf weiter Strecke selbst in die Geschichte von der "Kunst des Schlecht-Lesens".

Nietzsche lehrt den perspektivischen Blick auf das historische Material, weil es für den Interpreten keine Verpflichtung gegenüber einem geschichtlichen oder religiösen Ursprung gibt. Nietzsche lehrt die genealogische Methode und fordert den souveränen Standpunkt des Historikers. Nur wenige haben diese entscheidende Pointe seiner radikalisierten Philologie verstanden. Zu diesen wenigen gehört Max Weber, für den Nietzsche einer der richtungsweisenden Lehrer unseres Zeitalters ist.<sup>678</sup> In seinen universalhistorischen Analysen des antiken und modernen Kapitalismus tritt bei Weber die Frage nach dem Ursprung der Moralität in den Mittelpunkt der Diskussion. Die grundlegende Fragestellung nach der Differenz einer antiken und modernen Form des Kapitalismus zielt auf eine Beschreibung der grausamen Praktiken privater Herrschaft in der römischen Antike und - im Gegensatz dazu - auf eine Analyse der Prinzipien modernen Herrschaftsformen. Weber beschreibt in diesem Zusammenhang die Herkunftsgeschichte der modernen moralischen Begriffswelt. Vor allem zeigt sich, daß die juristisch-ethische Konzeption der Obligation in der Antike nicht vorhanden ist, in der modernen Lebenswelt jedoch das Fundament einer spezifischen Gesinnungsethik darstellt. Diese ethische Ausrichtung der Lebensführung findet auf allen Ebenen des sozialen Lebens ihren Ausdruck, so unter anderem im irrationalen Schuldverhältnis des religiösen Menschen gegenüber seinem Gott, den Verbindlichkeiten und Pflichten des Arbeitnehmers, den unpersönlichen Verschuldungsverhältnissen jedes Kreditnehmers und den vielfältigen Schuldkontrakten des bürgerlichen Rechts. Dementsprechend erforscht Max Weber in seinen Soziologien der Religion und

---

<sup>678</sup> W. Hennis, Die Spuren Nietzsches im Werk Max Webers. In: E. Behler (Hrsg.): Nietzsche-Studien Bd.16. Berlin & New York 1987, S. 382: Hennis zitiert E. Baumgarten, Max Weber: Werk und Person. Tübingen 1964, S. 554ff., der eine mündliche Aussage Max Webers vom Februar 1920 wiedergibt: "Die Redlichkeit eines heutigen Gelehrten, und vor allem eines heutigen Philosophen, kann man daran messen, wie er sich zu Nietzsche und Marx stellt. Wer nicht zugibt, daß er gewichtige Teile seiner eigenen Arbeit nicht leisten könnte, ohne die Arbeit, die diese beiden getan haben, beschwindelt sich selbst und andere. Die Welt, in der wir geistig existieren, ist weitgehend eine von Marx und Nietzsche geprägte Welt."

Wirtschaft, der Herrschaft und des Rechts die Entstehungsgeschichte der modernen moralischen Wertvorstellungen, aus denen er die Elemente einer spezifisch modernen Gesinnungsethik als Charakteristikum des modernen Kapitalismus herausgreift. Es ist Webers Verdienst, die Frage nach Schuld *und* Verantwortlichkeit in das Zentrum der Reflexion über die Fundamente der modernen Lebenswelt gestellt zu haben.